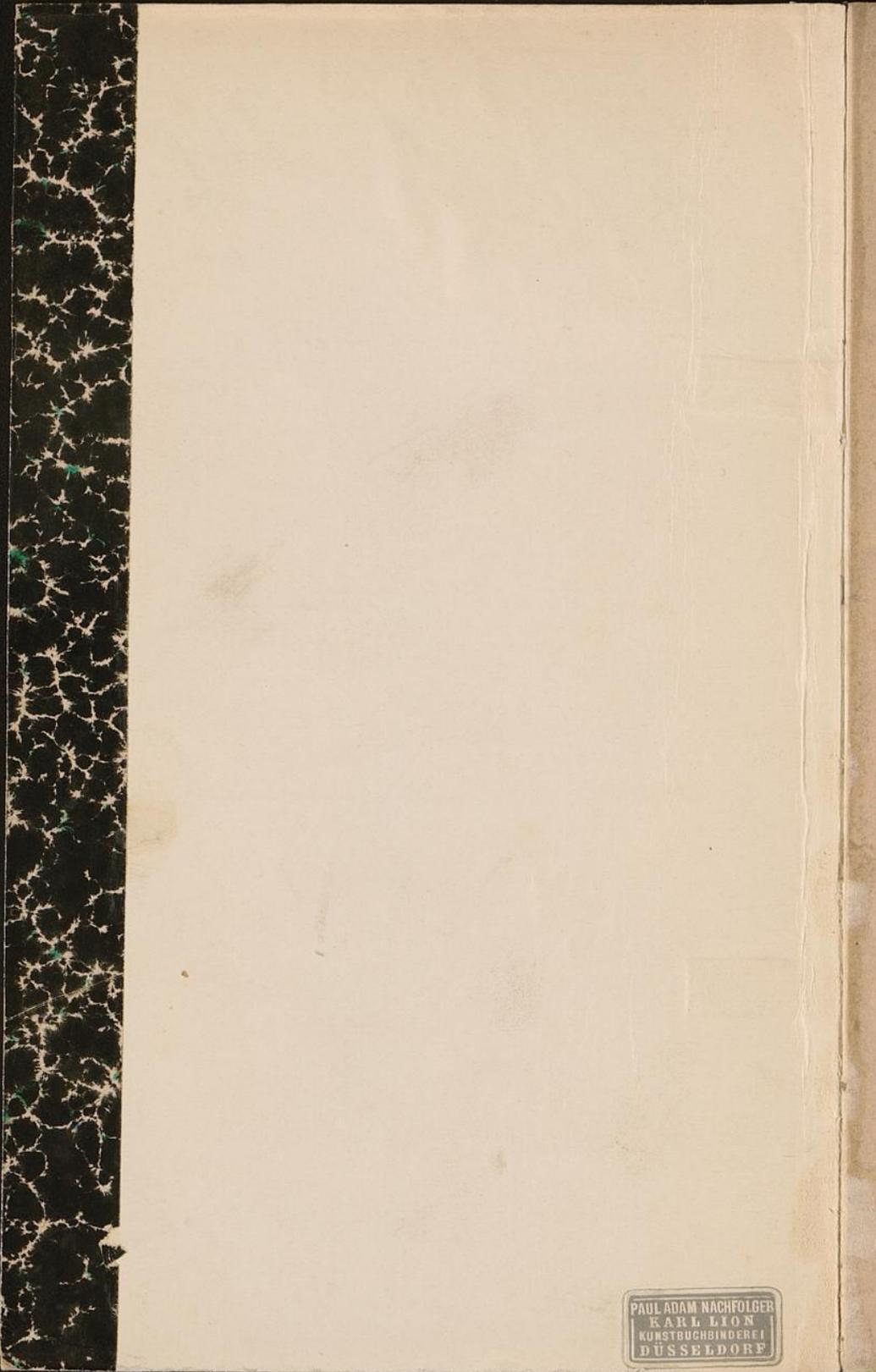


✱  
Benz  
232





PAUL ADAM NACHFOLGER  
KARL LYON  
KUNSTBUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF



Die  
**Advokatie der Kirche.**

(Advocatia Ecclesiae.)

**APPENDIX III**

zu dem

**Pro Memoria**

oder

**Theologisches Gutachten**

über den

**Rechts = Zustand**

des

erzbischöflichen Stuhles zu Köln

seit dem 21. November 1837.

Von

**P. Franz Theodor Heinrich Gofler,**

Ordens-Priester, Prediger und Beichtvater an der Observanten-Kirche, Beichtvater der Confraternitas Quinque Vulnerum, Haus-Geistlichen und Beichtvater der Gefangenen bei dem Inquisitionats-Gerichtshofe des königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn, Mitglied des Gesandten-Vereins, weiland Besitzer cum Voto illimitato des k. Hof- und Kammergerichts zu Berlin, des k. Appellationshofes zu Köln, des k. Ober-Landesgerichtes zu Hamm und des k. Landgerichtes und der Assisen zu Cleve.

**D r i t t e s H e f t .**

**Augsburg 1838.**

Verlag der **Karl Kollmann'schen** Buchhandlung.

Neueste Verlags-Unternehmungen  
der **R. Kollmann'schen** Buchhandlung in **Augsburg**.  
Vom Monat **Februar 1838**.

welche dortselbst, wie durch alle soliden Buchhandlungen  
zu erhalten sind:

**Betrachtungen, Gebete und Litaneien.**  
**Versuch eines Handbuches**  
für  
**katholische Seelsorger**

zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste.  
Von einem **katholischen Geistlichen**. Mit bi-  
schöflich **Mottenburgischer** Approbation. Nebst einem Stahl-  
stiche. **Verkon-Oktav**. Maschinen-Belin. Mit großer Schrift  
und gespaltenen Columnen gedruckt. 2 fl. 24 kr. oder  
1 Thlr. 12 gr.

Der Verfasser fühlte lebhaft, wie nothwendig es sey, öffentliche  
Andachten, so viel möglich, belehrend und erbauend zu machen,  
um auf einer Seite den für Glaube und Sitten so nachtheiligen  
Mechanismus zu verdrängen, und auf einer andern Seite der Gleich-  
gültigkeit keinen Anlaß zur Entschuldigung zu geben.

Er wollte seinen hochw. Amtsbrüdern keine Vorschriften  
geben, sondern nur in brüderlicher Liebe mittheilen, was er in einer  
Reihe von Jahren verfaßt und mit Segen öffentlich benützt hat, da  
er die drückenden Verlegenheiten kennt, in die mancher Geistliche  
kommt, der so gern belehrend und erbauend auf das Volk einwirken  
möchte, aber keine passenden Hülfsmittel und oft weder Zeit noch  
gerade die rechte Gemüthsstimmung hat, selbst Gebete u. dgl. zu  
verfassen.

Der Verfasser wollte ein eigentliches Handbuch einzig zum  
Gebrauche in der Kirche bestimmt, liefern. Da in dieser  
Art nur höchst wenige Vorarbeiten existiren, so ist zu hoffen,  
daß dieses Werk den hochw. Seelsorgern sehr willkommen seyn  
wird.

Eine besonders günstige Meinung dürfte es von dieser Arbeit  
erwecken, daß der berühmte hochw. Hr. Dr. u. Prof. **v. Hirscher**  
die Widmung desselben angenommen hat.

**Inhalt:** Vom **Advent** bis zur **Fastenzeit**. — Advent-  
Betrachtungen während der **Rorate-Messen**. — Von **Weihnachten**  
bis zur **Fastenzeit**. — **Betrachtungen für die Fastenzeit**. —  
Die **Leidensgeschichte** Jesu in 30 Betrachtungen für die 6 **Fasten-**  
**feiertage**. — **Graves-Betrachtungen** am **Abende** des heil. **Freitags**. —  
Von **Ostern** bis zum **Feste der hl. Dreifaltigkeit**. — Für  
die **Frohnleichnam-Oktav**. — Am **Herz-Jesu-Fest**. — **Nach-**  
**mittagsandachten** für die **Sonntage** von **Ostern** bis zur **Advent-**  
**zeit**. — Für die **Muttergottesfeste**, die **Festtage** der **Heiligen**  
und die **Seelen-Oktav**. — Am **Festtage** des heiligen **Joseph**. —  
Bei **verschiedenen Anlässen**, mit Berücksichtigung aller nur  
vorkommenden **Anlässe**. — **Kreuzwegandachten**. — **Kürzere**  
**Kreuzwegandachten**. — **Betrachtungen über die Geheim-**  
**nisse des Rosenkranzes**.

Die  
**Advokatie der Kirche.**

(Advocatia Ecclesiae.)

---

Von dem hochhehrwürdigen Vater

**P. Fr. Gofsler**

**Henricus ex Magdeburg,**

der Mindern, der Observanten.

---

**Drittes Heft.**

---

**Augsburg 1838.**

Verlag der Carl Kollmann'schen Buchhandlung.

# Abhandlung der Kirche

(Advocatus Ecclesiae)

Von dem hochwürdigsten Vater



Erzbischoflichen Consistorium

zu Münster, den 18ten

April 1821

Druck und Verlagsort

Verlag der Buchhandlung von ...

# APPENDIX III

zu dem

**Pro Memoria**

oder

## Theologischen Gutachten

über den

**Rechts = Zustand**

des

erzbischöflichen Stuhles zu Köln

seit dem 21. November 1837.

Fernere Thatsachen und Acta.

Betreffend den **Recursus ad Principem.**

Vorgetragen mit besonderer Rücksicht auf die erwünschte Ausschreibung eines **allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit**, zur **Schlichtung aller streitigen Religions- und Kirchen-Angelegenheiten und Wiedervereinigung aller christlichen Religions-Verwandten.**

Von

**P. Fr. Franz Theodor Heinrich Gofsler,**

Ordens-Priester der mindern Brüder der Observanz, Prediger und Beichtvater an der Observanten-Kirche, Verwalter der Confraternitas Quinque Vulnerum, Haus-Geistlichen und Beichtvater der Gefangenen bei dem Inquisitorats-Gerichtshofe des königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn, Mitglied des Gefangen-Vereins, weiland Beisitzer cum Voto illimitato des königl. Hof- und Kammergerichtes zu Berlin, des königl. Appellationshofes zu Köln, des königl. Ober-Landesgerichtes zu Hamm und des königl. Landgerichtes und der Assisen zu Cleve.

---

Augsburg 1838.

Verlag der Carl Kollmann'schen Buchhandlung.

APPENDIX III

in dem

I. to Memoria

der

Spezialischen Einheiten

über den

Stichtag = Zustand

des

Erziehungswissenschaftlichen Studiums zu Köln

seit dem 21. November 1837.

Verantwortliche: G. H. G. G. G.

Verantwortliche: G. H. G. G. G.

Verantwortliche: G. H. G. G. G.

von

P. H. G. G. G. G. G.

Verantwortliche: G. H. G. G. G.

Leipzig 1838.

Verlag der Carl Neumann'schen Buchhandlung.

Der

**R e c u r s u s**

an die

**Landesherrliche Majestät,**

als Gegenstand der Erörterung eines allgemeinen  
Kirchen-Conciliums der Christenheit.

---

Von dem hochehrwürdigen Vater

**P. Fr. Gofler,**

Heinrich von Magdeburg,

der Mindern, der Observanten.

HERFORD

Landesbibliothek

als Geschenk der Erben  
Landesbibliothek

von dem hochwürdigsten Vater

P. Fr. Götter

Landesherrn von Westfalen

der Provinz der Rheinlande

***Inspice et fac secundum  
Exemplar, quod tibi in  
monte monstratum est.***

Schaue und mache es nach dem  
Muster, welches Dir auf dem  
Berge gezeigt ist.

(Exod. 25, 40.)

Inspice et fac secundum  
Exemplum, quod tibi in  
monte monasterii est.

Requiere et fac secundum  
Exemplum, quod tibi in  
monte monasterii est.

Deus precibus

(Exemplum ad. 40.)

## Vorwort.

Schau, und mache es nach dem Muster, welches dir auf dem Berge gezeigt ist: Worte an Moyses (Exodus 25, 40), bezeichnend das höchste Muster, nach welchem die erste Kirchen- Staats- und Familien- Verfassung der Welt eingerichtet worden. Das höchste Muster für die Erde ist der Himmel, für das irdische Jerusalem (Friedens-Kirche und Friedens-Staat) das himmlische, für die Häupter der Welt, das Haupt des Himmels: auch für die Familie!

In der himmlischen Kirche und Stadt und Familie: Einheit, Alleinherrschaft, Monarchie; aber in der Drei-Einigkeit des Wesens die Dreifaltigkeit der Personen, und darin die große Gemeinschaft der Heiligen (göttliche Konstitution)! —

Durch Einen verkündet der Vater den Willen des DreiEinigen Gottes. Einen setzt der Gesandte des Vaters zum Oberhirten der Kirche, auf diesen Einen Grund-Felsen sie erbauend: weide Meine Schaaf! Ueber die Familie Einer! Ueber den



## Einleitung.

### Das große allgemeine Kirchen-Concilium der Christenheit auf Nicæa

im Jahre 325 nach Christus.

Die Kirchengeschichte meldet (Rufinus Hist. Eccl.): Arius, Priester an der Kirche von Alexandrien, hatte gewagt:

von jener ewigen und unaussprechlichen Wesenheit und göttlichen Natur des Vaters den Sohn zu trennen.

Dieses beunruhigte Viele in der Kirche und lenkte ihren Sinn ab von dem wahren Frieden der Seele und der Reinheit des Glaubens.

Nachdem der Bischof Alexander, milde und sanften Herzens, durch anhaltende, freundliche Unterredungen vergebens bemühet gewesen war, den Arius von seinen Behauptungen zurückzuführen, und da das Uebel nicht nur in Alexandrien, sondern auch durch andere Städte und Provinzen sich verbreitete, berieth er die Sache mit Mehreren. Und da sie zu den Ohren des sehr christlichen Kaisers (Konstantinus) gelangt war, welcher die Kirche Christi mit Eifer und Sorgfalt schützte, berief derselbe, auf den Rath und die Entscheidung der Priester (ex Sententia Sacerdotum) das allgemeine Kirchen-Concilium der Bischöfe

zu Nicäa, und lud den Arins vor das kirchliche Gericht von 518 versammelten Bischöfen. An sie richtete er folgende kaiserliche Worte, wegen vieler bei ihm eingegangenen Rekurs-Gesuche in Beziehung auf diese fast aus allen Gegenden der Welt herbeigekommenen Bischöfe:

Gott hat Sie verordnet zu Priestern, und ihnen die Gewalt gegeben, auch über Uns zu richten; daher steht Ihnen das Recht zu, auch über Uns (in Kirchensachen) zu entscheiden, Sie aber können von Menschen nicht gerichtet werden. Daher lassen Sie Uns das Urtheil Gottes unter Ihnen erwarten, so daß die obwaltenden Streitigkeiten, welche es auch seyen, dem göttlichen Urtheile vorbehalten bleiben. Sie sind Uns gegeben von Gott an Gottes Statt (als Götter, Psalm. dati estis Dii); keinesgeziemet sich nicht, daß der Mensch urrichte über die, welche an Gottes Statt sitzen (ut homo judicet Deos), sondern Derjenige allein, von welchem geschrieben steht: Gott stehet da in der Versammlung vor der Götter; Gott in der Mitte (der Kirche) unterscheidet ab, die Er zu Göttern erwählt hat. (Deus stetit in Synagoga Deorum, in medio autem Deos discernit [Psalm].) — Und daher wollen Sie, mit Uebergehung dieser Gegenstände, die anderen, welche zum göttlichen Glauben gehören, berathen. Und nachdem er dieses gesagt hatte, ließ er die an ihn gerichteten Rekurs-Gesuche verbrennen.

**Zur Vorseier des im Jahre 1839 eintretenden 400jährigen Jubiläums der Vereinigung der griechisch-morgenländischen Kirche mit der abendländischen auf dem allgemeinen Kirchen-Concilium der Christenheit zu Florenz von 1439.**

Die Trennung der Griechen von der allgemeinen Kirche hatte ihren Grund in einem den Kirchen-Rechten zuwiderlaufenden Refus des Photius, vermeintlichen Patriarchen von Konstantinopel an den griechischen Kaiser Michael.

Im Jahre 858 wurde Photius von dem griechischen Kaiser Michael III als Patriarch von Konstantinopel eingesetzt. Gegen diese widerrechtliche Einsetzung erklärte sich der damalige Papst Nikolaus I, er erkannte den Photius nicht an. Um sich zu behaupten, sagte sich Photius von der abendländischen Kirche los, indem er ihr als Irthümer vorwarf: daß sie am Sonnabende fasteten, daß sie den vor der Weihe schon verheiratheten Geistlichen die Frauen zu behalten nicht gestatteten, daß sie sich den Bart schoren, daß sie nicht vom Sonntage Septuagesima an fasteten, daß sie in der Fastenzeit Butter und Milch zu essen erlaubten, daß sie die heilige Firmung nicht auch durch Priester auspendeten, und daß sie in dem zu Konstantinopel im Jahre 584 verfaßten Glaubensbekenntnisse bei dem Artikel vom heiligen Geiste etwas zusetzten; und endlich behauptete er, der Vorrang des römischen Bischofs sey auf den Patriarchen von Konstantinopel übergegangen, seitdem diese Stadt die Residenz der Kaiser geworden.

Wie sehr auch der oftmals traurige Zustand der morgenländischen Christen, welche von den Türken sehr

gedrängt wurden, ein inniges Anschließen an das Abendland forderte, und wie leicht aufzulösen auch die Unterscheidungs-Punkte sind, so dauerte doch die Trennung fort und selbst die Vereinigung auf dem allgemeinen Kirchen-Concilium von Lyon war nur vorübergehend.

Die zweite Vereinigung geschah im Jahre 1439 auf dem allgemeinen Kirchen-Concilium zu Florenz unter dem Papste Eugen IV. Derselbe drückt die Freude der allgemeinen Kirche darüber mit folgenden Worten aus:

„Frohlocket, ihr Himmel, und juble, o Erde! die Scheidewand ist zernichtet, welche die morgenländische und abendländische Kirche getrennt hat. Friede und Eintracht ist zurückgekehrt; denn der Eckstein Christus, der aus Zweien Eins gemacht hat, vereinigt mit dem festesten Bande der Liebe und des Friedens beide Mütter und hält sie mit dem Bunde ewiger Einheit zusammen, und nach langem, traurigem Uebel, nach dichter, schwarzer Finsterniß einer vieljährigen Spaltung leuchtet wieder Allen der heitere Glanz ersehnter Einheit. Es freue sich unsre Mutter, die Kirche, welcher nun vergönnt ist, ihre bisher streitenden Söhne zur Eintracht und zum Frieden zurückkehren zu sehen; sie, die meist während der Trennung bittere Thränen weinte, danke nun Gott in unbegrenzter Freude wegen der schönen Uebereinstimmung ihrer. Alle Gläubigen auf dem weiten Erdenkreise, Alle, die nach Christus sich nennen, mögen nun ihrer Mutter, der allgemeinen Kirche, Glückwünsche bringen und mit ihr sich erfreuen!“



Rom den 2. Januar 1838. Se. Heiligkeit, der Papsi, haben, nach Empfang des Berichtes des Metropolitan-Kapitels von Köln, ein Breve erlassen, in welchem die über den Erzbischof erhobenen Klagen zurückgestellt werden. Se. Heiligkeit äußern in diesem Breve ihr Vertrauen zu den guten Gesinnungen und zu der Gerechtigkeits-Liebe Sr. Majestät des Königs von Preußen, welchem dasselbe mitgetheilt ist. (Journal de Francfort. 24. Janvier 1838.)

Organisches Edikt vom 18—23 Germinat des Jahrs X. der französischen Republik tit. I. art. 67: „Il y aura recours ou conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part de supérieurs et autres personnes ecclésiastiques“; der Rekurs an den Staats-Rath findet Statt in allen Fällen des Mißbrauches im Amte von Seiten der geistlichen Obern und anderer Kirchenbeamten.

Berlin, 24. Jan. Ich erfahre so eben, daß am 20. der Kabinetts-Kourier Ulrich aus Rom wieder neue Depeschen der Unterhandlungen des Dr. Hunsen und ein Schreiben des Papsies überbracht hat, in welchem derselbe einlekt, sein Bedauern ausspricht, daß das alte gute Vernehmen Preußens und des heiligen Stuhles durch so unwillkommene Vorfälle erschüttert sey; in seiner Stellung als Statthalter Christi gern den Gefühlen christlicher Milde gehorchend, die Hand zur Berührung bieten will.

Schreiben einer höchsten Person in Berlin an einen katholischen Pfarrer der Rhein-Provinz.

Mein lieber Herr Pfarrer! Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihr Schreiben vom 16. d. Mts., indem ich darin die gute Absicht erkenne, und werden Sie Ihre Pflicht und ein gutes Werk thun, wenn Sie redlich fortfahren, die, wie Sie mir sagen, aufgeregten Gemüther zu besänftigen. In allen Zeiten hat sich ächtes Christenthum nur auf solche Weise bewährt. Glauben Sie mir, daß des Königs, so wie mein Herz bei dem gethanen Schritte blutet, ich begreife daher Ihren und den Schmerz aller wackern Rheinländer vollkommen, welche die Gründe dazu nicht kennen. Es mußte aber geschehen, um größern Unheil vorzubeugen. Von einem Gewissenszwange der katholischen Bevölkerung handelt es sich auch nicht im Mindesten, weder in der Lehre, worüber die Kirche wacht, und die

ste ordnet, noch im Leben, worin das Landesgesetz Leben in seiner Freiheit schützt. Denn abgesehen davon, daß ja Niemand zu einer gemischten Ehe gezwungen wird, so ist auch die Gewissensfreiheit des Ehepaars rücksichtlich der Konfession der Kinder vollkommen gesichert. Aber da wird lieber Besorgniß und Aufregung früher gehegt, als man sich die Mühe gebe, den deutlichen Buchstaben des alten Landesgesetzes zu lesen und zu verstehen. Bei dem höchst traurigen Ereignisse in Köln handelt es sich ganz besonders nur von der Erfüllung eines gegebenen Wortes. Was sollte aus der göttlichen Ordnung auf Erden werden, wenn ein solches ohne Ahndung gedeutet und unerfüllt bleiben dürfte? Nur aus einer höhern zarten Rücksicht sind die Aktenstücke über diese Angelegenheit noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden. Bald wird diese vielleicht schwinden können. Gedulden Sie sich also als ein guter und bewährter Christ.

Berlin den 24. December 1837.

Vollständiger Inhalt der von dem Erzbischofe von Köln aufgestellten 18ten These. „Ich gelobe und verspreche meinem Erzbischofe Ehrerbietung und Gehorsam in Allem, was die Lehre und Disciplin betrifft, ohne allen geistigen Rückhalt; und bekenne, daß ich von dem Urtheile meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an Niemanden als an den Papst, das Haupt der ganzen Kirche, appelliren könne und dürfe; daß aber der Papst zu Rom über die ganze Kirche die oberste Stelle in der Ordnung und Jurisdiction einnehme und der wirkliche Nachfolger des heiligen Petrus, des Fürsten der Apostel und der wahre Stellvertreter Christi, und das Haupt der ganzen Kirche, und der Mittelpunkt der Einheit, der Hirt der Hirten und der Vater und Lehrer aller Getreuen Christi sey, und daß ihm in dem heiligen Petrus die volle Gewalt, die Kammer und Schaafte zu weiden und die gesammte Kirche zu regieren und zu lenken übergeben sey, werde ich stets in sei-

ner Seele halten und durch That und Wort bekennen; und insbesondere bekenne und gelobe ich, daß ich den Beschlüssen des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre gehorchen müsse und wolle.“

L. Ferrari prompta Bibliotheca Verb. Capitulum  
art. III. Nro. 36. Entscheidung der Kongre-  
gation der Bischöfe und Regularen vom 11. Ja-  
nuar 1816.

„Das Kapitel kann einen Kapitels-Vikar nicht  
bestellen in dem Falle, wenn der Bischof excom-  
municirt oder suspendirt ist; oder in dem Falle,  
wenn der Bischof in der Ferne, und der von ihm  
zurückgelassene General-Vikar stirbt, oder wenn er  
vom weltlichen Regenten aus der Diöcese vertrieben  
wird; indem alsdann an den apostolischen Stuhl  
um Fürsorge Zuflucht zu nehmen ist.“

Preussisches Censur-Edikt.

§. 2.

Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Unter-  
suchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern unge-  
bührlichen Zwang auslegen, noch den freien Verkehr des Buch-  
handels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was  
den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf  
die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im  
Staate geduldeteter Secten zuwider ist; zu unterdrücken, was  
die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüber-  
ziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch  
entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten;  
endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl  
des preussischen Staats, als der übrigen deutschen Bundes-  
staaten, verlegt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der  
monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen  
abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem preuß-  
schen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Re-  
gierungen und der sie constituirenden Personen; ferner Alles, was  
dahin zielt, im preussischen Staate oder den deutschen Bundes-  
staaten Mißvergnügen zu erregen oder gegen bestehende Ver-  
ordnungen aufzureizen; alle Versuche, im Lande und außerhal-  
desselben Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften,

oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

§. 3.

Die Aufsicht über die Censur aller in unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, wird ausschließlich den Oberpräsidenten, sowohl in Berlin, als in den Provinzen übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichen Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das in §. VI bestimmte Ober-Censur-Collegium dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instructionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im Art. II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

§. 4.

Die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und größern Werke, welche sich ausschließlich, oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern. Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art außer den Oberpräsidialstädten bleibt den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle des Oberpräsidenten überlassen.

§. 5.

Alle katholischen Religions- und Andachts-Bücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

2\*

Instruktion für die Priester des königlichen  
Schulen-Instituts in Schlesien, als Anfang zu  
dem Allerhöchsten Schulen-Reglement d. d.  
11. December 1774.

Seine königliche Majestät von Preußen, unser allergnädig-  
ster Herr haben durch das auf Allerhöchsten Specialbefehl unterm  
11. December 1774. emanirte Schulen-Reglement für die Uni-  
versität zu Breslau und die katholischen Gymnasia des Herzog-  
thums Schlesien und der Graffschaft Glatz Höchsterodessen lan-  
desväterliche Intention auf was Art und nach welchen Grund-  
sätzen der Unterricht der Jugend katholischer Religion in denen  
unter Aufsicht und Verwaltung des damaligen Jesuiten-Ordens  
stehenden höheren und niederen Schulen zweckmäßig eingerichtet  
und betrieben werden sollen, umständlich zu eröffnen geruht  
und die Beachtung dieser Vorschrift hat bisher schon in Ver-  
besserung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher  
Lehrbücher und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegen-  
ständen des Unterrichts die vortheilhaftesten Folgen hervor-  
gebracht. 2c. 2c.

§. 5.

Daß wenn von Besetzung eines Lehrstuhls bei der theolo-  
gischen Facultät die Rede ist, das von dem Institut dazu vorge-  
schlagene Subjectum zuvörderst dem Ordinario präsentirt werden  
und dieser bei gegründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wan-  
del des Präsentati demselben Exclusivam zu geben berechtigt  
sey, falls aber dieser nichts dagegen zu erinnern findet, sodann  
das Placitum des kön. Commissarii eingeholt werden solle.

§. 6.

Daß der Bischof, wenn er in Erfahrung bringt, wasge-  
stalten ein oder anderes entweder schon im Lehramte stehendes  
oder dahin zu promovirendes Mitglied des Instituts sich eines  
grogen oder ärgerlichen Verstoffes gegen die Regeln des Glau-  
bens oder Sittenlehre schuldig gemacht habe, solches der könig-  
lichen Schulen-Commission zur weitem Untersuchung und der  
sachgemäßen Verfügung anzeigen könne, diese aber auf der-  
gleichen Anzeigen mit allem Ernst und Aufmerksamkeit reflek-  
tiren solle.

§. 7.

Daß die Decani und Lehrer der theologischen Fakultät nicht nur über die bei dem Vortrag der theologischen Wissenschaften zu beobachtende Methode über die Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden und andere dergleichen ad mere theologica gehörigen Gegenstände auf den Rath und die Anweisung des Bischofs zu recurriren haben, sondern, daß auch demselben der jährlich zu formirende Lections-Cathalogus dieser Facultät zu seiner Einsicht und Approbation vorgelegt werden muß.

§. 8.

Daß der Bischof das Recht habe, die Hörsäle, sowohl in dieser Facultät, als auch in den übrigen Klassen, besonders in denen zum Religionsunterricht gewidmeten Stunden selbst, oder auch durch seine Commissarien zu visitiren und den öffentlichen Schulprüfungen, ingleichen dem examini der Kandidaten zum Lehramte beizuwohnen.

Breslau den 26. August 1776.

(gez.) Friederich

(gez.) v. Carner.

Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia, d. d. Charlottenburg den 26. July 1800.

§. 19.

Da Wir nicht gemeint sind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bischofs als Ordinarii zu schmälern, so bleiben ihm selbige, sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren Besetzung und Visitation vorbehalten.

Charlottenburg den 26. Juli 1800.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Hoym.

Statuten für die katholisch-theologische Fakultät der königl. preuß. rheinischen Friederich-Wilhelms Universität d. d. Berlin den 18. Oktober 1834.

§. 4.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Facultät der Uni-

versität zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät der Universität daselbst in Folge der im Auszuge hier beigezeichneten Verordnungen vom 26. August 1766, und vom 26. Julius 1800 befindet und daß insbesondere in Betreff der Anstellung, Disciplin und Entfernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn dem erzbischöflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genauen Bestimmungen haben Se. Majestät der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn übernommen werden sollen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist nach Anleitung der in den §. 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 26. Aug. 1776 und im §. 19 der Verordnung vom 26. Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter dem 20. April 1825 statutarisch festgesetzt und wird hiemit wiederholt:

1) Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen.

2) Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe tretend, oder auf andere Art in sittlich religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.

3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, in so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben theilhaftig ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen, die halbjährigen Vorktionen-Verzeichnisse

müssen ihm vorgelegt werden und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Seine Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

(gez.) Altenstein.

Berlin den 24. Januar 1838.

Der Kabinetts-Kourier Ulrich hat am 20sten dieses Monats urkundliche Briefe von Rom überbracht, namentlich ein Schreiben Sr. Heiligkeit des Papstes, des Inhalts:

Se. Heiligkeit bedauern, daß das frühere gute Vernehmen zwischen Preußen und dem heiligen Stuhle durch so betrübende Ereignisse erschüttert sey. Se. Heiligkeit, als Statthalter Jesu Christi, folgten gern den Empfindungen der christlichen Liebe, und bieten die Hand zu einer gütlichen Ausgleichung; aber vor Allem müssen Dieselben darauf antragen, daß der Erzbischof von Köln in Seine Amts-Verwaltung wieder eingesetzt werde; alsdann würden Se. Heiligkeit alle geeigneten Maßregeln treffen, der Regierung genügende Befriedigung zu verschaffen.

Aus Frankreich den 30. Dezember 1837.

Der Erzbischof von Paris hat an die Pfarrer seiner Diözese folgendes Rundschreiben, in Betreff der Allocution des Papstes über die Angelegenheit des Erzbischofs von Köln, erlassen: »Die Allocution unsers heiligen Vaters des Papstes Gregor XVI. gehalten in dem Consistorium vom 10. Dezember dieses Jahrs in Betreff der so hochwichtigen Angelegenheit des ehrwürdigen

Erzbischofes von Köln wird für die ganze Kirche ein Gegenstand der rechtmäßigsten Freude und eine große Erleichterung für den Schmerz seyn, von dem sie kürzlich in der Person eines ihrer würdigsten Hirten getroffen worden war. Diese Allocution, welche auf dem Wege der Presse veröffentlicht worden ist, wird die Zweifel aufklären, die vorgefaßten Meinungen zerstreuen, die ungewissen Gemüther befestigen, mehr und mehr diejenigen bestärken, welche treu festhalten an den Grundsätzen der heil. Lehre und an den Vorschriften der Disciplin. In allen diesen Rücksichten wird sie eine feierliche Lehre, ausgeflossen aus dem Mittelpunkte der Einheit die mit der Ehrfurcht, der Anerkennung und dem kindlichen Gehorsame aufgenommen werden muß, die gegen den heil. Stuhl gebühren. Sie also, so wie der Klerus der Diözese und alle treuen Katholiken werden dieselbe als ein Denkmal mehr der päpstlichen Obhut und Weisheit betrachten und einen neuen Grund darin finden, fester zu werden in dem Vertrauen, das sie uns stets einflößen müssen.“

Der griechische Kaiser Nikolaus im Kloster  
Etschmiadsin im Jahre 1857.

Kaiser Nikolaus kam auf seiner Reise in den südlichen Provinzen am 17. October 1857 in die Nähe des Klosters Etschmiadsin, wo Er von dem armenischen Patriarchen Johannes begrüßt wurde. Der geistliche Oberhirt ritt seinem erlauchten Gast mit seinen vornehmsten Bischöfen und Aebten entgegen; ihm zur Seite bemerkte man zwei Läufer und eine Ehrenwache von 50 Mann Armenier, die sämtlich dem Etschmiadsin'schen Kloster angehören. Dem Zug reihten sich zwei geistliche Beamte an, von denen der eine den Patriarchenstab, der andere die heilige Fahne trug. Der Stallmeister des Patriarchen führte vor ihm und der ganzen Prozession zwei überaus reich geschirrte Gestütpferde. Sich dem Kaiser nahend, stieg der Patriarch gleich allen übrigen geistlichen Würdeträgern vom Pferde und Ersterer redete den Monarchen an, worauf Se. Majestät ihn zur Besteigung seines Pferdes und zur Rückkehr der Prozession ins Kloster einlud. Von Etschmiadsin und sämtlichen benachbarten Klöstern erschallte jetzt das Geläute aller Glocken. Die Klostergesellschaft von Etschmiadsin, die ganze Bruderschaft mit allen Kirchendienern empfing den Kaiser in ihrem festlichen Dr-

nate am Eingang des äußern Hofes, und als er sich dem Kloster nahte, stimmte das Sängerkhor eine feyerliche Hymne an. Zwei Bischöfe im vollen Ornat brachten ihm, der eine ein wunderthätiges Bild der heil. Mutter Gottes, der andere Brod und Salz dar. Bei der Annäherung an die nördlichen Thore der Klostermauer trennte sich der Patriarch mit der ihn begleitenden Geistlichkeit und Wache von der Prozession und ging durch das südliche Thor in die Kirche, wo er im vollen Patriarchen-Ornate mit zwei Bischöfen und zwei Archidiaconen, von denen der eine den Patriarchenstab und der andere Weihwasser in einem silbernen Gefäße trug, an dem Haupteingange der Kirche mit dem Kreuze in der Hand den Kaiser erwartete. Bei der Annäherung Sr. Majestät, an die Thore des Herrschers Tiridates wurde für Allerhöchstdieselben vom Glockenthurme bis zum Altare eine Decke aus verschiedenen Zeugen und Goldstoff ausgebreitet. Bei dem Eintreten in den Tempel durch die Hauptpforte brachte der Patriarch dem Kaiser das Kreuz entgegen und besprengte ihn mit geweihtem Wasser. Nachdem der Monarch zum »Altare der Herabkunft des Eingebornen Sohnes« gegangen, und vor dem Altare stehen geblieben war, hielt der Patriarch eine Rede und darauf ein kurzes Gebet; darauf wurde noch für das Wohlergehen der kaiserlichen Familie gebetet. Se. Maj. der Kaiser küßte zuletzt die heil. Reliquien, verließ die Kirche und nahm, vom Patriarchen begleitet, die Schatzkammer, den Synod, das Seminarium, die Druckerei und den Speisesaal in Augenschein und nachdem Sie den Patriarchen besucht hatten, geruhten Sie ein Geschenk anzunehmen, das aus einem Stückchen des heil. Kreuzes Christi bestand und Sr. Maj. mit folgenden Worten überreicht wurde: »Möge das Siegeszeichen des lebendig machenden Kreuzes Dich und Deine hohe Nachkommenschaft gegen sichtbare und unsichtbare Feinde für und für begleiten. Amen.« — Se. Maj. der Kaiser nahm darauf Abschied von Sr. Eminenz und verließ das Kloster.

Aus der Rede, gesprochen im Ritter-Saale des königlichen Schlosses, bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 21. Januar 1858 von dem Ersten evangelischen Bischöfe, Königl. Hofprediger und Domherrn ic., Dr. Eylert, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

„Darum sey vaterländische Gemeinschaft das reine Element, dem von heute an unser Leben angehört. Alles Schädliche und Verderbliche geht in ihr unter. Alles Gute und Heilbringende lebt in ihr auf. Sie zerstört die Selbstsucht; sie verbannt den Parteigeist; sie vernichtet den Hochmuth; sie zügelt den Ehrgeiz; sie vermeidet alle Extreme und hält sich in der festen Mitte einer weisen Mäßigung: sie sammelt alle Talente und Fähigkeiten, alle Kenntnisse und Kräfte, und verwandelt sie in ein Gemeingut des Vaterlandes; sie gibt in der Ehrfurcht und Liebe für den König allen gemeinnützigen Bestrebungen einen festen Mittelpunkt; sie ist die schönste Blüthe und die reifste Frucht der National-Ehre; sie sichert die Segnungen des Friedens, und ihr Heldenmuth führt in den Stürmen des Krieges zu unsterblichen Siegen. — Und darum ist sie ein Kind des Himmels, eine Tochter der Religion — und des Christenthums höchster und letzter Zweck, in der Stiftung der christlichen Kirche, kein anderer, als die Gründung und Herbeiführung dieser geistigen Gemeinschaft. Aber eben darum wird die wahre Stellung der Kirche gegen den Staat nirgends klarer, als gerade in solcher Gemeinschaft. Ihre Dogmen und Mysterien in der Richtung zur unsichtbaren Welt bewahrend, nach dem Lehrbegriff ihrer Konfession, soll sie in Beziehung zur sichtbaren Welt, im praktischen Leben, der Ableiter jeder Leidenschaft, die Pflegerinn der Ordnung und Zucht, die Erhalterinn des Friedens und der Eintracht, der Herold der Duldung und Liebe seyn. Sie soll und darf es nie vergessen, daß sie ihre große Bestimmung, dem Himmel selige Bewohner zu erziehen, nur dann erreichen kann, wenn sie für die Erde pflichttreue und gehorsame, tugendhafte Unterthanen bildet. Neben dem Gesetz: „Gott zu fürchten,“ ist ihr das andere, „den König zu ehren und der Obrigkeit, als einer göttlichen Anordnung, gehorsam zu seyn,“ als heilige Richtschnur gegeben. — Also soll Redlichkeit und Aufrichtigkeit, Duldung und Liebe, alle Verschiedenheit des Glaubens unschädlich machen, und bei gleichen Rechten und Pflichten, wenn auch auf getrennten Wegen, doch in brüderlicher Gemeinschaft, zu Einem Ziele, dem schönen Ziele gemeinschaftlicher vaterländischer Wohlfahrt führen. — So will es Gott, so befiehlt es sein heiliges Wort, und um solche Gemeinschaft zu gründen, lebte und starb der Heiland der Welt. Glücklich, glücklich, wo in seinem Geiste

das Verhältniß der Kirche jeglicher Konfession zum Staate sich also ausbildet und in dieser rein christlichen Gemeinschaft sich wechselseitig durchdringt: O! Da verheißt und gibt der Herr Segen, Friede und Freude ewiglich! — So sey, so gestalte es sich auch in unserm Lande, unter dem sanften Scepter unseres christlichen Königs und Herrn. Gott gebe Ihm, was Sein, alle treue und gehorsame Unterthanen mit gleicher Liebe umfassendes Herz wünscht. Er erleichtere Ihm jede Bürde, nehme von ihm jeden Schmerz. Er segne Ihn und sein Haus, und durch Ihn das ganze Vaterland. Amen.

Köln, 25. Jan. Der Redaktion d. Bl. ist folgende Bemerkung zugegangen: „Der Verfasser des Artikels: Berlin, 5. Januar d. J.,“ der aus der „Augsb. Allgemeinen Zeitg.“ in die heutige Nr. d. Bl. übergegangen ist, sagt: „Daß der Fluch des Parteiwesens den Franzosen Lamennais und den Erzbischof von Köln unter eine Fahne bringe.“ Zur Würdigung dieser Behauptung verdient bemerkt zu werden, daß der Papst die sowohl den Staat als der Kirche gleich gefährlichen Freiheits-Prinzipien des Franzosen Lamennais, die dieser in seinem Werk „Paroles d'un croyant“ aufgestellt, feierlich verworfen und verdammt hat, während Er dagegen dem Erzbischofe von Köln, wie sich Sr. Excellenz der Hr. Minister von Altenstein in seinem Schreiben an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz (s. Nr. 17 d. Bl.), selbst ausgedrückt hat, „den Kranz jeder Tugend aufgesetzt.“

#### D e s t e r r e i c h.

„Erklärung. Ich finde mich aus Gründen, die zur Mittheilung an das größere Publikum nicht geeignet sind, und für diejenigen, denen ich befreundet oder persönlich bekannt bin, keiner Namhaftmachung bedürfen, zu der Erklärung bewogen: daß ich nicht mehr zu den Mitarbeitern des „Berliner Wochenblattes“ gehöre. — Wien, 17. Jan. 1838. Dr. Karl Ernst Jarcke, k. k. Rath in außerordentlichen Dienste der Geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei.“

Zur Befriedigung vieler Nachfragen. Bei M. DüMont-Schauberg in Köln ist wieder vorräthig:

„Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive,“ rechtlich erörtert von einem praktischen Juristen. 92 Seiten gr. 8. Broschirt 10½ Sgr.

## Zweiter Abschnitt.

### Kirchenrechtliche Beurtheilung.

Dritter Anklagepunkt: Majestäts-Recht **circa Sacra**, betreffend den Rekurs an den Landesherrn wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt.

#### *Gravamina.*

Eingriff in die Majestäts-Rechte **circa sacra** durch Aufstellung des letzten von den achtzehn Sätzen, welche vor der Ordination zur Unterschrift vorgelegt worden: durch welchen auch in Sachen der Disciplin jeder Rekurs gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird. Pro Memoria Seite 15 und 16.

### Kirchenrechtliche Beurtheilung.

Das Landesherrliche Majestäts-Recht ist göttlicher Einsetzung. Deuteronomium Cap. 17, 14 — 20. Der Herr sprach zu dem Volke Israel durch Moyses: Wann du nun in das Land, welches dir der Herr dein Gott geben wird, wirst eingegangen seyn und dasselbe besitzen und darin wohnen, und sprechen: (Constituam) ich will einen König über mich setzen, wie alle Völker ringsherum haben, so sollst du denselben setzen, welchen der Herr dein Gott aus der Zahl deiner Brüder wählen wird, eum *constitues*, quem Dominus Deus tuus elegerit de numero fratrum tuorum. Also der verfassungsmäßige König (*constitutus Rex*) ist von Gott erwählt, sey es nun durch die Erstgeburt (*Jure Primogeniturae*), welche Gott ihm verlieh, oder durch die Wahl im deutschen Reiche, wo der erwählte Kaiser und König als von Gott erwählt betrachtet wurde.

Die heilige Schrift aus der Hand der Kirche ist das große Reichs-Grund-Gesetz der Könige und der Staaten. Deuteronomium Cap. 17, v. 18. Wann er aber auf dem Throne seines Reiches sitzen wird, alsdann wird er dieses Deuteronomium legis in einem Buche geschrieben haben und die Abschrift von den Priestern nehmen (die Kirche bewahret und erklärt die heilige Schrift); v. 18. *accipiens Exemplar a Sacerdotibus*. Er wird Es auch bei sich haben und dasselbe lesen alle Tage seines Lebens, auf daß er verstehe den Herrn seinen Gott zu fürchten, und Seine Worte und die vorgeschriebenen Kirchengesetze und Religions-Satzungen, Rechte und Gebräuche zu beobachten und zu beschützen: *et custodias Verba et Ceremonias Ejus, quae in Lege praecepta sunt.*

v. 20. Noch erhebe sich sein Herz in Hoffart über seine Brüder, noch weiche derselbe ab weder zur Rechten, noch zur Linken, auf daß Er lange regiere, Er selbst und seine Kinder. Buch der Weisheit (Sapientia) Kap. 6: Höret ihr Könige, und verstehet es, wisset, ihr Richter auf Erden; nehmet zu Dhren, die ihr Land und Leute beherrschet und euch gefället in Beherrschung der Völker: die Herrschaft ist euch von dem Herrn gegeben und die Gewalt von dem Allerhöchsten; *Data est a Domino Potestas vobis, et Virtus ab Altissimo*. Derselbe wird eure Werke prüfen (interrogabit) — ihr seyd Verwalter Seines Reiches (*ministri Regni Ejus*). Ebenda heißt es: das strengste Gericht wird über diejenigen gehalten, welche Anderen vorstehen. *Judicium durissimum his, qui praesunt*; *Eccl. v. 6*. Und hiermit stimmt überein der Ausspruch in dem Sendschreiben an die Römer (Röm. 13, 4): Der Fürst ist der Gewaltträger Gottes (*minister Dei*). Er trägt das Schwerdt nicht ohne Ursach, um Rache zu nehmen an demjenigen, der Böses thut und ihn zu bestrafen. Darum müßet ihr euch nothwendig unterwerfen, nicht allein wegen der Strafe (aus Furcht vor der Ungnade und dem Zorn des Fürsten (*propter iram*), sondern auch wegen des Gewissens (aus der das Gewissen verbindenden Religionspflicht, aus Gehorsam für den das Gewissen bestimmenden, in dem Evangelium ausgesprochenen göttlichen Willen, *propter conscientiam*). Und eben dadurch wird vielen Uebeln, welche die gesellige und sittliche Ordnung stören, vorgebeugt. *Rex, qui sedet in Solio Judicii*,

dissipat omne malum, intuitu suo. Proverb. 20, 8. Der König, welcher thronet auf dem richterlichen Stuhle, verscheucht alle Uebel durch seinen Anblick. Mit diesen Grundsätzen stimmt das kanonische Recht vollkommen überein: Canon 48 Decreti Gratiani T. II. Causa 23. qu. 5. Quare sint instituta Regia Potestas et legalia tormenta. Warum die königliche Gewalt eingesetzt sey, und die gesetzlichen Zwangs-Mittel? — Dasselbst heißt es ausdrücklich: Non frustra sunt instituta Potestas Regis et cognitoris jus, arma militis, disciplina dominantis, severitas etiam boni Patris: habent omnia ista modos suos, causas, rationes, utilitates: haec cum timentur, et mali coercentur, et quietius inter malos vivunt boni. (Augustinus in Epist. ad Macedonium.) Nicht umsonst sind angeordnet die Gewalt des Königes und die richterliche Befugniß, die bewaffnete Macht, die gesetzliche Ordnung des Herrschers, die Strenge auch des guten Vaters: dieses Alles hat seine Weisen, Ursachen, Gründe, Nutzen und heilsamen Wirkungen; indem dieses gefürchtet wird, werden sowohl die Bösen im Zaum gehalten, als auch leben die Gutgesinnten ruhiger und friedlicher unter den Uebelgesinnten.

Can. 20 Caus. 25. qu. 5. (Ex Concilio Parisiensi 829) Cognoscant Principes Saeculi Deo debere se reddere rationem propter Ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt: nam sive augeatur Pax et Disciplina Ecclesiae per fideles Principes, sive solvatur, Ille ab eis rationem exigit, Qui eorum Potestati Suam Ecclesiam credidit. Die Fürsten dieser Welt mögen erkennen, daß sie Gott Rechenschaft ablegen müssen wegen der Kirche, deren Schutz ihnen von Christus übertragen und von ihnen übernommen ist. Denn möge entweder der Friede und die Ordnung in der Kirche durch die Treue gläubiger Fürsten vermehrt oder durch dieselben aufgelöst werden, so wird Derjenige von ihnen Rechenschaft fordern, welcher Seine Kirche ihrem herrschaftlichen Schutze anvertrauet hat.

Wenn Kirche und Staat in Eintracht sind, so folgt aller Einfluß der Landesherrlichen Gewalt auf die Kirche aus dem vorstehend bezeichneten Schutzverhältniß. — Ist die vollständige Eintracht aber nicht vorhanden, wie bei Religions-Trennung, so entstehen Schwierigkeiten. Daß Geistliche von Geistlichen bei Nicht-Geistlichen verklagt werden, ist gegen den Geist

und Ausspruch des Evangeliums: Ad Corinthios I, 6. Wenn ihr um zeitliche Dinge zu rechten habet, was verächtlich ist, so bestellet diejenigen zu Richtern, die in der Kirche sind (qui sunt in Ecclesia, illos constituite ad iudicandum). v. 4. Ist denn nicht Einer unter euch so weise, der zwischen seinen Brüdern richten könnte? (Sapiens quisquam, qui possit iudicare inter fratrem suum). v. 5. Nun ist es zwar allerdings unter euch übel gethan, daß ihr miteinander rechtet; warum lasset ihr euch nicht lieber Unrecht thun? Warum leidet ihr nicht viel lieber Schaden? v. 7. Christus St. Math. 5, 40, tadelt die gehäufsten Rechtsstreitigkeiten, die oft zu sehr erleichtert sind. Wisset ihr nicht, daß, die in Christo geheiligt sind, über diese Welt richten werden (in dem allgemeinen Weltgerichte)? So nun die Welt durch euch gerichtet werden soll, seyd ihr denn nicht würdig genug, über die geringsten Dinge zu richten? Wisset ihr nicht, daß wir die abtrünnigen Engel richten werden; um wie viel mehr die zeitlichen Dinge. Nescitis, quoniam Angelos iudicabimus; quanto magis saecularia? v. 2 u. 3.

Die Apostel übten die Gerichtsbarkeit in Kirchensachen vollständig aus. Petrus wider Ananias und Saphira Actor 5. Paulus wider den Elymas Actor 13, und gegen den Blutschänder (ad Corinth.) Die heidnischen Landpfleger wiesen die Klagen wegen Religions-Sachen gegen Paulus von sich ab.

Von diesen Grundsätzen des Evangeliums weicht nun allerdings sehr ab der in dem Westphälischen Friedensschlusse ausgesprochene Grundsatz, daß dem Landesherrn das Recht zukommen soll, die ihm beliebige Religion einzuführen, welcher durch feierliche Protestation der Kirche und neuerdings durch die deutsche Bundes-Acte außer Wirksamkeit getreten ist.

Dieses Territorial-System, welches zu den nichtkatholischen christlichen Gemeinde-Verfassungen sich zählt, betrachtet die Hoheit in Kirchensachen als Ausfluß und wesentlichen Theil des Majestäts-Rechtes, und die Kirchengewalt, als Zweig der Staatsgewalt. (Cujus est regio, illius est religio). Wessen das Land ist, dessen ist die Religion.

Instrumentum Pacis Osnabr. Art. V. §. 50. Cum Statibus immediatis, cum Jure territorii et Superioritatis etiam jus reformandi Religionem competat; — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Stati-

bus observari, nullique Statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere. Da den Reichs- unmittelbaren Ständen mit dem Territorial-Rechte und der Landesherrlichen Hoheit auch das Recht, die Religion einzuführen (jus reformandi) zustehet, so ist man übereingekommen, daß dasselbe auch ferner von den Ständen beider Religionen beobachtet werden soll, und keinem Reichs- unmittelbaren Stande das Recht, welches ihm als Territorialsürsten und Landesherren zustehet, gehindert werden dürfe. — Einführung der Religion durch landesherrliche Gewalt ist ein sich selbst widersprechender Satz. Denn Religion will, eben weil sie Religion ist, göttliche Sendung ihres Stifters nachweisen und durch die Kraft des Glaubens den Willen bewegen; und somit liegt in diesem Jus reformandi ein Gewissenszwang, welchen spätere Gesetze verworfen haben.

Der Recursus Principalis Ratisbonensis de anno 1803 (der letzte Reichs-Deputations-Hauptschluß und mithin das letzte deutsche Staats-Grundgesetz vor der deutschen Bundes-Acte de anno 1815) bestimmt in §. 63:

»Die bisherige Religions-Uebung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn.«

Daher unterscheiden auch die Landes-Gesetze der deutschen Staaten, indem sie von dem Gesichtspunkte einer Schirmvogtei (Advocatie) und eines Aufsichts-Rechtes über die kirchlichen Angelegenheiten (Advocatia Ecclesiae und Jus inspectionis saecularis) ausgehen, die Kirchensachen, welche der Leitung der geistlichen Obern unterworfen sind, von denjenigen, bei welchen die ausdrücklich gesetzlich vorbehaltenen Rechte der Landesherrlichen Majestät (in jura Majestatis circa Sacra) in Anwendung kommen (nicht jus reformandi, welches ein jus in sacra wäre).

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 113. Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 114. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direction ihrer geistlichen Obern.

Das Aufsichts-Recht (*Jus inspectionis saecularis*) ist nach denselben Partikular-Landesgesetzen passive gerichtet auf den Zweck der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 13. §. 13 unter der Rubrik Majestäts-Rechte: Alle im Staate vorhandenen und entstehenden Gesellschaften und öffentliche Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.

*Advocatae.* Die bayerische Gesetzgebung, indem sie diese Grundsätze noch reiner, als das allgemeine preussische Landrecht auffasset, erkennet die bestehende, gesetzgebende Gewalt in der katholischen Kirche, und damit die gesetzlich, kirchenrechtlich hierarchische Verbindung der bischöflichen Stühle mit dem oberhirtlichen Stuhle zu Rom ausdrücklich an.

Bayerisches Konkordat von 1817. Art. XII, e. Es bleibt die Kommunikation der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.

Hiernach würde in Bayern die achtzehnte These des Erzbischofs von Köln, in welcher auf die Anordnung der katholischen Hierarchie Bezug genommen und, demgemäß in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten allgemein der Rekurs an den Landesherrn (*recursus ad Principem*) ausgeschlossen ist, gerechtfertigt erscheinen.

Aber auch in dem allgemeinen Preussischen Landrecht findet sich keine gesetzliche Bestimmung, welche in geistlichen Dingen und Kirchen-Angelegenheiten die unter der Geistlichkeit selbst Statt findenden zweifelhaften Punkte zur Entscheidung der Landesherrlichen Stellen zöge. Diese Achtzehnte These lautet wörtlich so: „Ich glaube und verspreche meinem Erzbischof Ehrerbietigkeit und Gehorsam in Allem, was zur Lehre und Disciplin gehört, und bekenne, daß ich, was das Urtheil des Erzbischofs betrifft, nach der Anordnung der katholischen Hierarchie an Niemanden, als nur an den Papst appelliren könne und solle.“

Die Frage, ob in Glaubenssachen der katholische Priester dem Erzbischof Gehorsam schuldig sey, oder nicht vielmehr der in Feststellung der Glaubenslehren versammelten lehrenden Kirche, gehört im vorliegenden Falle zur Entscheidung des Provinzial-Kapitels der Bischöfe, eventualiter zur Entscheidung des römi-

schen Stuhles, in letzter Instanz zur Entscheidung eines allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit (worauf weiterhin zurückgekommen wird). — Hierbei findet sich nun in den preussischen Landesgesetzen eine offenbare Lücke. Denn in dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15, §. 6 heißt es: Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizei-Berordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestäts-Recht. — Es wird also hier nicht unterschieden zwischen Kirchen-Gesetzen und Landesherrlichen Verordnungen. Da aber die Kirche ihre eigenthümlichen Rechte und gesetzgebende Gewalt hat, so würde es nöthig seyn, und wäre Gegenstand der Erörterung eines allgemeinen Kirchen-Conciliums, diese Lücke auszufüllen und festzusetzen: daß Kirchenrechte einer solchen aus dem Majestäts-Rechte hergeleiteten Gewalt der weltlichen Obrigkeit nicht unterworfen seyen, zumal dieselben angeführten Landesgesetze es als eine Pflicht des Staates im Allgemeinen bezeichnen: für die Rechte der Unterthanen (also vorzugsweise für die kirchlichen Rechte) zu sorgen: *ministerium*

Allg. Landr. Th. II. Tit. 17 von den Rechten und Pflichten des Staates zum besondern Schutze seiner Unterthanen §. 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens zu sorgen verpflichtet.

Die Unterscheidung zwischen Kirchen-Sachen und nichtkirchlichen Angelegenheiten, welche sich nicht allein auf das Verhältniß der Geistlichen untereinander beschränkt, ist noch allgemeiner als in den vorerwähnten Paulinischen Bestimmungen (1 Korinth 6), in der evangelischen Gesetzgebung begründet.

Actorum 18. Der Apostel Paulus wurde angeklagt vor dem Statthalter Gallio in Achaia, von den Juden; sie führten ihn vor den Richterstuhl und die Anklage war eine geistliche Sache: dieser beredet die Menschen, Gott wider das Gesetz zu verehren. — Quia contra Legem hic persuadet hominibus colere Deum (18. 15). Darauf wurden sie wegen Inkompetenz des Forums per Decretum a limine Judicii abgewiesen (Minavit eos a Tribunali; er wies sie ab von dem Richterstuhle); da es sich um euer Gesetz handelt, so möget ihr selbst darin erkennen; ich will darüber nicht Richter seyn. Si Quaestiones sunt de — Lege vestra, vos ipsi videritis;

judex ego horum nolo esse). Hiermit stimmen vollkommen die deutschen Reichsgesetze überein:

Der Reichs-Abschied von 1512 enthält folgendes: Zum ersten, ob jemand, wer der oder die wären, oder seyn würden, der, oder die unsern allerheiligsten Vater, den Papsi, und die heilige römische Kirche wider ihre Freiheit, Recht und Gerechtigkeit, beschädigen, vergewaltigen oder verdrücken wollten, oder eine Theilung oder Schisma in der heiligen christlichen Kirche machen, daß wir alsdann denselben ihren Helfern, oder Helfershelfern nicht sollen, noch wollen Hülfe, Rath, Fürschub oder Beistand thun, sondern dawider rathen und getreulich fördern, wie man das je zu Zeiten, nach Gelegenheit der Sachen, Zeit und Handlung bei uns selbst im Rath ersinnen und ermessen, abwenden und verhindern möge.

Solches erkannte der König Friedrich II von Preußen in dem denkwürdigen Rescripte vom 1. April 1749.

### **Königl. Preussisches Rescript**

vom 1. April 1749. Friedrich II an die Regierung zu Halberstadt, wegen eines wider die Kirchencensur der Dominikaner sich beschwerenden dasigen Unterthans.

„Liebe Getreuen! Wir hätten nichts weniger von euch erwartet, als dergleichen Fragen und Vorstellungen, die ihr Uns in eurem Schreiben vom 12. Februar zu Ehren bringet und welche die Beschwerde des katholischen Inwohners und Schneiders M. B. wider die Dominikaner eurer Stadt betreffen; da doch die Entscheidung dieses Vorfalles in dem Westphälischen Frieden mit deutlichen Worten enthalten ist. Wir weisen euch auch daher einzig und allein auf den §. 48 dieses Traktats, damit er euch sowohl in diesem, als andern ähnlichen Fällen zur Richtschnur diene. Denn in diesem Traktate ist verordnet, daß es einem protestantischen Fürsten eben so wenig vergönnt sey, Kraft seiner geistlichen Gerichtsbarkeit einen römisch-katholischen Unterthanen zu einer Handlung zu zwingen, welcher sein Glaube und sein Gewissen widerstreitet, so wenig es einem katholischen Fürsten erlaubet ist, einen Unterthan, der sich zur Augsburger Confession bekennet, mit diesem Zwange zu belegen. Ihr würdet daher einen offenbaren Friedensbruch begehen, wenn ihr die Dominikaner mit

Gewalt zu einem Bezeigen zwingen wolltet, welches sowohl den Concilien, worauf sie sich gründen, als den Grundgesetzen der römischen Kirche zuwider ist. Denn indem sie gedachten B. die Absolution und das Abendmahl versagen, so geschieht ja dadurch kein Eingriff in unsere Rechte, welche uns in Ansehung der Dispensation in Ehesachen zustehen; sondern sie thun anders nichts, als daß sie den Supplikanten von einem Genuß ausschließen, dessen er sich durch seine in der römischen Kirche verbotenen Heirath selbst verlustig gemacht und den er nicht verlangen kann, so lange er ein Mitglied dieser Kirche ist, wenn ihm anders diese Grundsätze seiner Kirche und die Nothwendigkeit der päpstlichen Dispensation nicht unbekannt gewesen ist. — Bei diesen Umständen können Wir auf keine Weise gestatten, euch einiger Zwangsmittel gegen die Dominikaner zu bedienen, oder euch einzubilden, man könnte ihnen damit drohen, daß sie ihre Freiheiten aus bloßer Gnade und Toleranz genößen. Denn eines Theils hat man ihnen bei ihrer Aufnahme alle Rechte eingeräumt, welche die übrigen Klöster dieses Fürstenthums haben und die man ihnen nicht entziehen kann, so lange sich diese Ordensleute dem bekannten Friedenstraktate gemäß bezeigen; und dieses um so viel weniger, da es andern Theiles offenbar ist, daß wir durch eine neue Begnadigung der Römisch-katholischen in verschiedenen Gegenden unserer Herrschaft die freie Religionsübung auf eben die Art verstatet haben, als wenn sie schon in dem anno decretorio 1624 in dem Besiz derselben gewesen wären und besonders, da Wir überhaupt der Toleranz gewogen sind. Eure Anfragen und Vorschläge hätten daher mit Recht einen Beweis verdient. Wir wollen euch aber noch für diesesmal verschonen und euch nochmals ermahnen, daß ihr in dergleichen Fällen in Zukunft vorsichtiger handeln möget. Berlin den 1. April 1749.“

Der Westphälische Friedensschluß von 1648, indem er diesen Unterschied der kirchlichen Sachen von anderen Angelegenheiten anerkennt, läßt bei Verletzungen dieser Grenzen eine Berufung an das Reichskammergericht und die kaiserlichen Hofgerichte zu, indem er bestimmt Art. 20. §. 53:

„daß bei dem Reichskammergerichte und bei dem Kaiserlichen Hofgerichte auch die Causae Ecclesasticae zwischen den katholischen und protestantischen Reichsständen, bei gleicher

Zahl der Beisitzer von beiden Religionen (adlectis ex utraque Religione pari numero Assessorum) verhandelt und entschieden werden sollen (discutiantur et judicentur);“

„daß der Kaiser gleichmäßig die Rechte der Katholiken und der Protestanten in Schutz nehmen solle.“

Da es sich aber hier handelt von Angelegenheiten der Geistlichen untereinander und von den Rechtsmitteln (Rekursen und Appellationen) gegen etwaige und mögliche Mißbräuche der Bischöflichen Gewalt, so kommen hier die kanonischen Gesetze in Anwendung und da heißt es: Wenn Jemand es wagen sollte, entweder die Ehren des Kaisers zu belästigen, oder die Gerichte der weltlichen Fürsten zu beunruhigen, mit Vernachlässigung der Diözesan-Bischöfe, der soll auf keine Weise zur Anklage zugelassen werden, indem er die kanonischen Gesetze verlehet und die Kirchen-Ordnung umwirft.

Canon 6 Concilii Constantinopolitani Imi Anni. 381: Si quis — ausus fuerit, vel Imperatoris aures molestia afficere, vel saecularium Principum judicia perturbare, neglectis Dioecesis Episcopis, eum nullo modo esse ad accusationem admittendum, ut qui canonibus injuriam fecerit et ecclesiasticum ordinem perverterit.

Eben damit stimmt überein der Canon der Kirchen-Synode von Antiochia:

Canon 12 Antiochenae Synodi A. 341. Si quis a proprio Episcopo depositus Presbyter vel Diaconus — a Synodo ausus fuerit Imperatoris auribus molestiam exhibere, cum oporteat ad majorem Synodum converti, et jus, quod se habere putat, ad plures Episcopos referre, eorumque examinationem et iudicium suscipere; qui itaque his contemptis Imperatori molestus fuerit, is, nulla venia dignus, neque sui defendendi locum habeat, nec restitutionis futurae spem exspectet. Wenn ein Priester oder Diacon von seinem ordentlichen Bischöfe entsetzet, die Ehren des Kaisers zu beschweren waget, da er sich an die größere Kirchen-Synode wenden sollte, und sein vermeintes Recht bei mehreren Bischöfen anbringen, und deren Prüfung und Urtheil sich unterziehen müßte; wer also, mit Vernachlässigung dieses, den Kaiser beschweret, der soll keine Entschuldigung geltend machen können, und die Vertheidigungs-Instanz und das Restitutionsmittel verlieren. Darauf

beziehet sich die peinliche Gerichtsordnung Carls V. welche ausdrücklich bestimmt: Doch wollen Wir Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

Auf die Bischöfe fand daher auch die Strafe wegen Aufruhr und Verletzung der Majestätsrechte Art. 127 der peinlichen Gerichtsordnung nicht Statt, wenn es unter Andern daselbst von Aufrührern heißt: sie sollen aus der Landgegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darin sie den Aufruhr erweckt haben, verwiesen werden. Daher wurde auch in der preussischen Monarchie, wo die Rechte der kath. Geistlichen nach den kanonischen Rechten beurtheilt werden sollen (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 66). Die Kabinetts-Ordre vom 25. April 1835 betreffend die Bestellung des Kammergerichtes zu Berlin zum ausschließlichen Gerichtshofe wegen aller Verbrechen und Vergehungen, in sämtlichen Staaten des Königreiches, keine Anwendung finden.

Kaiser Friedrich II verordnete ausdrücklich: (Corpus juris Civilis, ad calcem, Constitutio de statutis et consuetud. contra Libertat. Eccles. §. 4). Item statuimus, ut nullus ecclesiasticam Personam in criminali quaestione, vel civili trahere ad iudicium saeculare praesumat contra Constitutiones Imperiales et canonicas sanctiones. Quod si fecerit, actor a jure suo cadat et iudicatum non teneat; et iudex sit ex tunc iudicandi potestate privatus. Desgleichen verordnen wir, daß niemand eine geistliche Person in einer Kriminal- oder Civil-Sache vor ein weltliches Gericht zu ziehen wage, gegen die kaiserlichen und kanonischen Geseze. Der Kläger, welcher dieses thut, soll sein Klagerecht verlieren und kein Judikat erlangen; und der Richter, der solche Klage annimmt, soll seines richterlichen Amtes verlustig seyn.

Hiermit stimmt überein die Hauptquelle des kanonischen Rechtes: Concilium Tridentinum Sessio XXV. c. 20 de reformatione: Sancta Synodus — Saeculares Principes officii sui admonendos esse censuit — confidens etc. a) Daß die Fürsten seyen Beschützer des heiligen Glaubens und der Kirche, um zu gestatten, daß derselben ihr Recht wieder hergestellt werde (restitui). b) Um abzuwehren die Verletzung der den kirchlichen Personen durch göttliche Anordnung und durch die kanonischen Geseze bestimmten kirchlichen Freiheit (nec permissuros,

ut Magistratus Ecclesiae et Personarum Ecclesiasticarum Immunitatem, Dei Ordinatione et Canonicis sanctionibus constitutam — violent). c) Um strenge zu ahnden die Verhinderung der kirchlichen Gerichtsbarkeit (severe in eos, qui Ecclesiae Jurisdictionem impediunt, animadvertant).

Nach der Aurea Bulla Karls IV Tit. XI de immunitate Principum Electorum konnten die Subditi, Vasalli des damaligen Kurfürsten von Köln in defectu justitiae, (cum eis justitia fuerit denegata) an das kaiserliche Hofgericht (Curia Imperialis) appelliren, oder an die offene Audienz und Verhör des Kammer-Richters (ad audientiam Iudicis immediate in Imperiali Curia pro tempore praesidentis); allein dieß bezog sich auf die damaligen Landesherrlichen Verhältnisse des regierenden Kurfürsten und Erzbischofs von Köln, und betrifft keine reinen Kirchensachen. — Den obigen kanonischen Bestimmungen ist daher rechtlich entgegen das Königl. Sächsische Mandat, vom 19. Febr. 1827, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend §. 3:

Auch behalten wir uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf unsere Landesherrliche Gerechtsame Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt, selbst im geeigneten Maasse zu entscheiden. Zum Behuf solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenstand von Unserem Geheimen Rathe mit dem apostolischen Vikar sich zuvor communicando vernommen und in dessen Folge rätthliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden.

Noch mehr widerspricht den kanonischen Sanktionen das Großherzogl. Sachsen-Weimarsche Gesetz vom 7. Oktober 1823 über katholische Kirchen- und Schul-Angelegenheiten bestimmt §. 5: Gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn Statt. Es wird dann vorkommenden Falles, nach Befinden durch die Immediat-Kommission, oder sonst, eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amts-Grenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe.

Nicht minder bedenklich ist es, wenn nach dem Königlich

Sächsischen Mandat vom 19. Febr. 1827 S. 28 Nr. 5 in Polizei-Sachen gegen katholische Geistliche mit Arretur verfahren werden soll, obwohl es ebenda am Schluß heißt, daß der Arretirte nachher sofort dem katholisch geistlichen Konsistorium zu überliefern sey. Diese und viele ähnliche verlegende Bestimmungen neuerer deutscher Staatsgesetze dürften erhebliche Gegenstände der Erörterung eines allgemeinen Kirchen-Conciliums seyn; wo das bischöfliche und kirchliche *Jus cavendi*, welches einzeln gelähmt erscheint, in größere Wirksamkeit treten könnte.

Ueber dieses *Jus cavendi* der Bischöfe finden sich sehr glänzende Beispiele in der Kirchengeschichte. Der Papst Gregorius an den Kaiser Mauritius und an Theodosius, dessen Sohn:

Coram Deo culpa vacuus non erit, qui Principi veritatem quocunque demum praetextu celaverit. Cohibere me non possum, quo minus ad Principes loquar, dum istam Legem Deo contrariam cerno: Data est Vobis a coelo potestas in omnes homines, ut eos, qui boni esse cupiunt, adjuvetis; et sic regnum terrenum ad regnum coelorum viam paret. — Per Judicem terribilem obtestor te: — latam legem hanc mutes vel mitiges.

Vor Gott wird derjenige nicht frei von Schuld seyn, welcher dem Fürsten die Wahrheit aus irgend einem Vorwande verhehlet. Indem ich sehe, daß dieses Gesetz Gott zuwider ist, kann ich mich nicht zurückhalten, zu den Fürsten zu reden: Euch ist von dem Himmel die Macht gegeben über alle Menschen, auf daß ihr denjenigen Beistand, Hülfe und Schutz leistet, welche gut zu seyn verlangen, und so das irdische Reich den Weg bahne zu dem Himmelreiche. — Bei dem furchtbaren Richter beschwöre ich dich, daß du das gegebene Gesetz abänderst oder milderst!

Auf diese freimüthige Vorstellung des Gregor milderte der Kaiser Mauritius das betreffende Gesetz, wie aus einem andern urkundlichen Schreiben dieses Papstes hervorgeht. (Das Gesetz selbst vom Jahre 592 betraf die Ausschließung der Militär-Personen von dem Eintritt in den geistlichen Ordensstand.)

In welcher Weise, auf dem Wege des Rekurses, die Advocatie der Fürsten von den Hirten der christlichen Kirche in Anspruch genommen ist, darüber enthält die Kirchengeschichte viele Beispiele.

Der heilige Athanasius, Bischof von Alexandrien, war abwesend und ungehört von verdächtigen, feindlichen und durch ihn keineswegs anerkannten Richtern in der Synode von Tyrus verurtheilt und seines Bisthums entsetzt. Von dieser offenbaren Verletzung der kanonischen Gesetze, obwohl sie durch geistliche Richter geschehen war, rief er, mit Zustimmung des Papstes, die Advocatie des Kaisers an. Hierauf berief der Kaiser die Bischöfe durch folgendes Rescript:

Rescriptum Constantini Imperatoris.

(Athanas. Apol. 2.)

Magna libertate nihil aliud postulavit (Athanasius), quam ut vos hic evocare juberem, quo vobis praesentibus, quae per vim passus esset, conqueri posset. Quod cum mihi aequum et temporibus meis congruum videretur, Scripto vobis denuntiatum volui, ut, quotquot Synodum Tyri absolvistis, sine omni tergiversatione ad Praetorium nostrae Clementiae conveniatis, re ipsa quantum severitatis integritatisque sit in vestris sententiis coram me ipso declaraturi. Ueber diese Handlung des heiligen Athanasius schreibt Petrus de Marca Erzbischof von Paris: Ex Athanasii Libellis et Rescripto Constantini apertissime constat Athanasium existimasse, in his angustiis liberum esse afflicto subsidium tuitionis Imperatoriae implorare et Principis partes esse, ut perspiciat an vis ulla contra praescriptum Legum et Canonum illata sit. (Lib. 4, cap. 5. de Concordia Sacerdotii et Imperii.)

Gegen die Bedrückungen des Nestorius, Bischofs von Konstantinopel, nahm die Geistlichkeit den Refers an die Kaiser Theodosius und Valentinianus mit den Worten:

Vestra Majestas efficiat, ut sacra et oecumenica Synodus primo quoque tempore huc coeat, quo, hac praesente, Christus Sanctissimam Ecclesiam uniat-illud etiam obnixè precamur ac petimus ne quidquam deinceps in quemquam illi (Nestorio) liceat nisi primum Orthodoxae Fidei veritas enueletur. Rogamus proinde, ut magnificentissimi Praefecti, novae Rameae providentia compescantur ii; qui adversus Orthodoxos insurgunt sub praetextu, quod se de-

sendunt, non paucis insultant; donec ea omnia, quae ad Fidem pertinent, componantur.

Nachdem Flavianus Bischof von Konstantinopel in seiner Synode die Lehre des Eutyches verworfen hatte, erlangte Dioscorus, Patriarch von Alexandrien, durch den Kaiser Theodosius die Zusammenberufung des zweiten allgemeinen Kirchen-Conciliums von Ephesus. Als der Papst Leo der Große erkannte, daß dieses Kirchen-Concilium scheiterte, wandte er sich selbst an den Kaiser Theodosius wegen Berufung des Kirchen-Conciliums an einen andern Ort innerhalb Italien und erlangte von dem Nachfolger des Theodosius, von dem Kaiser Marcianus, die Berufung des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Chalcedon. Ecce ego, Christianissime et Venerabilis Imperator cum consacerdotibus meis obsecramur (schrieb der Papst Leo, an den Kaiser Theodosius) ut omnia in eo statu esse jubeatis, in quo fuerunt ante omne iudicium, donec major ex toto orbe Sacerdotum numerus congregetur. Omnes partium nostrarum Ecclesiae, omnes Mansuetudini Vestrae cum gemitibus et lacrymis supplicant Sacerdotes: ut generalem Synodum jubeatis intra Italiam celebrari, quae omnes offensiones ita aut repellat, aut mitiget, ne aliquid ultra sit vel in Fide dubium, vel in charitate divisum. Epist. 40. In diesem Concilium schrieb der Bischof Eusebius an die Kaiser Valentinianus und Marcianus: Quoniam multa et dira et contra omnem consequentiam, Fides, quae in Christo est, et nos sumus perpassi a Reverendissimo Dioscoro Episcopo Alexandrinae magnae civitatis, adiamus Vestram Pietatem supplicantes justitiam. —

Desgleichen bat der Bischof Photius von Tyrus dieselben Kaiser, wegen Bedrückungen von Seiten eines andern Bischofs Eustathius, zu verordnen, (sancire) Act. 4. C. 541. ut omnia quae primitus a sacris regulis attributa sunt praedictae Sanctissimae Ecclesiae (Tyrus) Integra maneant; si quid vero contra antiquitatem memoratus (Eustathius) vel quis alius, qui cum eo faciat, aggressus sit, id irritum sit et vanum, ne ullam vim habeat. — An dieselben Kaiser richtete der Bischof Bassianus von Ephesus, von der Geistlichkeit seiner Metropole verjagt, Beschwerde mit den Worten: Omnis salus violentiam patientium post Deum vestra tranquillitas

est, praecipue autem Sacerdotum Christi. Quapropter supplico Vestrae Pietati et provolvor divinis vestris sacratisque vestigiis, quatenus sancire dignetur Vestra Coelestis Potestas, ut cognitio fiat... Hoc insuper sancire Vestram Divinitatem exoro, ut nulli liceat vexationem aliquam mihi inferre, donec ad finem perveniant ea, quae inter me et adversarios meos aguntur. Act. 11. Col. 685. Auch der Erzbischof und die Geistlichkeit von Nikomedien schrieben an dieselben Kaiser: Deus vobis Regnum et omnium rerum Imperium, ut omnes gubernaretis ad salutem orbis terrarum et pacem Sanctarum Ecclesiarum juste donavit. Quapropter ante omnia et per omnia, piissimi et Christi amantissimi Principes, pro Orthodoxae et saluberrimae fidei Dogmatibus cogitatis tam haereticorum fremitus extinguentes, quam pia dogmata ad lucem deducentes. Unde prosternimus nos Majestatis Vestrae vestigiis: ut jubeat is arceri injustitiam quae adversus nos Reverendissimo Episcopo Nicaeno Anastasio est praesumpta: quatenus valeamus, congrua Christianis pace fruentes, sine intermissione Mystera divina perficere. Solus enim hic per cupiditatem opprimere nos et conturbare coepit. Act. 15, Col. 708.

Wenn aber, was denkbar und möglich ist, die bischöfliche Gewalt wirklich ihre Gränzen überschreitet, so findet der kanonische Refers an die Provinzial-Synode der Bischöfe Statt. Denn diese haben gesehlich auch den Zweck: den hohen Klerus selbst zu belehren, und nöthigenfalls zu verbessern, Canon 40 von Laodicaa: „Daß die Bischöfe, welche zur Provinzial-Synode berufen worden, dieses nicht verabsäumen dürfen, sondern verpflichtet seyen, dahin zu gehen und zu lehren oder belehrt zu werden zur Verbesserung der kirchlichen und übrigen Verhältnisse (nach Dionysius Uebersetzung: zu lehren oder zu lernen, was zur Verbesserung der Kirchen oder der übrigen Angelegenheiten gehört). Concilium von Laodicaea Canon 40. Quod non oporteat Episcopos, qui vocantur ad Synodum, negligere, sed ahire et docere, vel doceri, ad correctionem Ecclesiae et reliquorum (vel ex versione Dionysii: et docere, vel discere ea, quae ad correctionem Ecclesiae vel reliquarum pertinent rerum).

Der Canon Si quis. Dist. 18. verfügt: wenn jemand dieses verabsäumt, so begründet er die Klage gegen sich selbst, es sey denn, daß er wegen Krankheit nicht kommt. Si quis autem neglexerit, is seipsum accusabit (sive juxta Isidorum: seipsum videbitur accusasse); praeterquam si propter intemperiem, et aegritudinem non veniat. Grat. Dist. 18, Can. 5.

Woher eine so große, wo nicht gänzliche Zerstörung der kirchlichen Disciplin, als von jener entsetzlichen und nicht genug zu beklagenden Vernachlässigung der Provinzial-Synoden!

Unde, quaeso, tanta, ne dicam totalis Disciplinae Ecclesiasticae ruina? Nisi ex horribili illo ac nunquam satis deplorando Synodorum Provincialium neglectu? Tract. Histor. Canonic. in Canones Conciliorum Pars II. §. 12. Canones Laodic.

Wenn also die Provinzial-Synoden, durch den Einfluß der öffentlichen Verhältnisse erschwert, unterbleiben und auch der kanonische Refkurs an den päpstlichen Stuhl vielfältig unausführbar oder so langwierig ist, daß ein Recht, erst nach Jahrzehnten errungen, nicht mehr als ein Recht erscheint, wenn in solchen Fällen die Willkühr durch verfassungsmäßige Schranken nicht mehr gehemmt werden kann, dann ist allerdings der Verfall der kirchlichen Disciplin zu fürchten und es entsteht die Frage: wie einem solchen allgemein gewordenen Uebel in der Wurzel abgeholfen werden könne?

Ein vorzüglicher Zweck der allgemeinen Kirchen-Concilien ist, unter mehreren auch: die Verbesserung des Klerus (Reformatio Cleri), zu welchem die Bischöfe selbst gehören. So wie im Predigt-Amte der Prediger jedesmal zugleich an sich selbst predigt, so, und noch im höheren Grade, Kraft des gegenwärtigen und unmittelbar einwirkenden heiligen Geistes: die Kirchen-Concilien ihren Mitgliedern. Das Kirchen-Concilium von Trient hatte diese Aufgabe. Es wurde eröffnet am 13. December des Jahres 1545 und bezeichnete seine Zwecke in dem ersten Beschlusse über den Anfang des Conciliums dahin, daß es gehalten werden solle: zum Lobe und zur Verherrlichung der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit, des Vaters und Sohnes und heiligen Geistes, zum Wachstume und zur Erhöhung des Glaubens und

der christlichen Religion, zur Austilgung der Irrlehren, zum Frieden und zur Einigung der Kirche, zur Verbesserung des christlichen Klerus und Volkes, zur Unterdrückung und Zernichtung der Feinde des christlichen Namens.

Und die Wirkung des heiligen Geistes zeigte sich sogleich, indem die versammelten Bischöfe die ersten Verordnungen an sich selbst erließen, unter Ermahnungen an das christliche Volk und Gebeten für die Könige und Fürsten.

### Zweite Sitzung, den 7. Januar 1546.

von der Lebensweise und andern bei dem Kirchen-Concilium zu beobachtenden Gegenständen.

Der heilige, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der drey Gesandten des apostolischen Stuhls, mit dem heiligen Apostel Jakobus erkennend, daß alle gute Gabe, und jedes vollkommene Geschenk von Oben stammet, und herab steigt vom Vater des Lichtes, der Allen, welche von Ihm Weisheit erbitten, sie überflüssig giebt, und ihnen nicht vorenthält, und zugleich wissend, daß der Anfang der Weisheit ist, die Furcht Gottes, verordnet und beschließt, daß alle und jede, in der Stadt Trient versammelten Gläubigen Christi ermahnet werden sollen, wie er sie ermahnet, daß sie sich vom Bösen und von den bis dahin begangenen Sünden bekehren, und künftig in der Furcht des Herrn wandeln, und die Begierden des Fleisches nicht vollbringen, dem Gebete obliegen, öfter die Beichte ablegen, das Sacrament des Altars empfangen, die Kirchen besuchen, und endlich, soviel jeder kann, die Gebote Gottes erfüllen; sowie auch täglich, besonders für den Frieden der christlichen Fürsten, und die Einigkeit der Kirche, beten wollen; die Bischöfe aber und alle andern zu dem Priesterstand Erhobenen, welche in dieser Stadt das allgemeine Kirchen-Concilium der Christenheit mitfeiern, sollen sich beeifern, beharrlich dem Lobe Gottes obzuliegen, ihm Opfer, Preis und Gebet darzubringen, wenigstens jeglichen Sonntag, an welchem Gott das Licht erschuf, und vom Tode auferstand, und den heiligen Geist über Seine Jünger aussandte, das Opfer der heiligen Messe zu vollbringen, und, wie der nämliche heilige Geist durch

den Apostel befiehlt, Flehen, Gebete, Bitten und Dancksagungen für Se. Heiligkeit unsern Herrn, den Papst, für den Kaiser, für die Könige, und übrigen Obrigkeiten, und für alle Menschen zu verrichten, auf daß wir ruhig und christlich eingezo- gen leben, des Friedens genießen, und den Wachsthum des Glau- bens erkennen mögen. Ueberdies ermahnt er sie, daß sie, we- nigstens alle Freitage, zum Gedächtnisse des Leidens unseres Herrn, fasten, und den Armen Almosen spenden, daß in der Kathedralkirche aber alle Donnerstage die Messe vom heiligen Geiste mit den Lytaneien und Gebeten gehalten werde; daß zur Zeit, während welcher der Gottesdienst gehalten wird, alle Gespräche und Unterredungen unterbleiben, daß man hingegen sich mit Mund und Herz mit dem opfernden Priester vereinige. Und weil die Bischöfe tabellos, nüchtern und keusch seyn, und ihrem Hause gut vorsehen müssen; so ermahnt er sie auch, daß Jeglicher vor Allem bei Tafel Nüchternheit und Mäßigkeit in dem Genuffe der Nahrungsmittel beobachte; und daß ferner, weil oft daselbst eitle Gespräche zu entstehen pflegen, an den Tafeln derselben Bischöfe die Lesung der heiligen Schriften bei- gefügt werde, und Jeder seine Hausangehörigen unterweise und belehre, damit sie nicht zanksüchtig, dem Trunke ergeben, unzüchtig, lustern, aufgeblasen, Lasterer und Vergnügungssüch- tigen seyen; sondern endlich die Laster fliehen, die Tugenden lieb- gewinnen, und in Kleidung und Haltung und in allen ihren Handlungen Ehrbarkeit an den Tag legen; sowie es sich Dienern der Diener Gottes geziemet. Da es überdies die vorzügliche Bemühung, Sorge und Absicht dieses heiligen Kirchen-Conciliums ist, daß die Finsternisse der Irlehren, welche seit so vielen Jah- ren die Welt überzogen haben, entfernt werden, und durch die huldreiche Gnade Jesu Christi, welcher das wahre Licht ist, das Licht, der Glanz und die Reinheit der katholischen Wahrheit wieder hell hervorstrahle, und Dasjenige, was der Verbesserung bedarf, verbessert werde; so ermahnt der Kirchenrath Selbst alle hier versammelten und zu versammelnde Katholiken, und besonders Diejenigen, welche Kenntniß der heiligen Schriften besitzen, daß sie in beharrlicher Betrachtung sorg- fältig und emsig bei sich überdenken, auf was für Wegen und Weisen die Absicht dieses Kirchenraths vorzüglich geleitet werden, und zum erwünschten Erfolge gelangen könne;

damit um so eher und angemessener das zu Verwerfende verworfen, und das zu Genehmigende genehmiget werde; damit auf dem ganzen Erdkreise Alle aus einem Munde und mit dem gleichen Glaubensbekenntnisse Gott den Vater Unsers Herrn Jesu Christi verherrlichen.

Bei dem Aussprechen der Meinungen aber soll, nach der Verordnung des Kirchen-Conciliums von Toledo, unter den, an der Stätte des Segens sitzenden, Priestern des Herrn Keiner mit ungeziemender Stimme rufen, oder Verwirrung erregen, auch nie mit unwahren, eitlen oder hartnäckigen Behauptungen gestritten werden, sondern was immer gesprochen werden mag, werde durch einen recht sanften Vortrag der Worte gemäßiget, daß weder der Zuhörer beleidiget, noch der Gesichtspunkt der Sache und das rechte Urtheil durch Verwirrung des Gemüthes verrückt werde.

Nach der Versammlung der Apostel zu Jerusalem im Jahre 51 wurden folgende allgemeine Kirchen-Concilien der Christenheit gehalten:

1) Das Erste zu Nicäa 325 wegen der Zeit der Osterfeier und wegen der Irrlehre des Arius. Das Nicäische Glaubensbekenntniß ist daselbst abgefaßt.

2) Das Erste zu Konstantinopel 381 zur Befräftigung und Erweiterung des Nicäischen Symbolums.

3) Zu Ephesus 431 gegen die Irrlehre des Nestorius von zwei Personen in Christo.

4) Zu Chalcedon unter Pabst Leo dem Großen 451 gegen den Irrthum des Eutyches von einer Natur in Christo.

5) Das Zweite zu Konstantinopel unter Papst Vigilius 553 gegen Schriften von Nestorianern.

6) Das Dritte zu Konstantinopel unter Pabst Agathon 680 gegen die, welche in Christo nur einen Willen annahmen.

7) Das Zweite zu Nicäa unter Hadrian I 787 wegen Beibehaltung der Bilder in den Kirchen.

8) Das Vierte zu Konstantinopel unter Hadrian II 869 gegen Photius.

9) Das Erste im Lateran zu Rom, von Kalixtus II 1123 ausgeschrieben.

10) Das Zweite im Lateran, von Innocenz II 1139 beru-

fen, um die Sitten zu verbessern und den Frieden der Kirche zu sichern.

11) Das dritte Lateranensische, von Alexander III, 1179 gehalten, um den Frieden zwischen dem Papst und dem Kaiser Friedrich I zu befestigen.

12) Das vierte Lateranensische, unter Innocenz III im Jahre 1215 gegen Irrlehrer gehalten; hier wurde das Gebot wegen der österlichen Beichte und Communion näher festgesetzt.

13) Das erste zu Lyon, von Innocenz IV 1245 berufen, zur Hülfe für die morgenländischen Christen.

14) Das zweite zu Lyon unter Gregor X 1274 zur Vereinigung der Griechen mit der Kirche.

15) Zu Vienne unter Klemens V 1311.

16) Zu Pisa 1409.

17) Zu Konstanz von 1414 — 1418 zur Verbesserung der Kirchenzucht; es ist nur von der 21. Sitzung an ökumenisch.

18) Zu Basel 1434, bis zur 25. Sitzung als ökumenisch zu betrachten.

19) Zu Ferrara und Florenz 1439 unter Eugen IV wegen Vereinigung der morgenländischen und abendländischen Kirchen.

20) Das fünfte Lateranensische, an dessen Allgemeinheit gezweifelt wird.

21) Das zu Trident unter Julius III, Paul IV und Pius IV von 1545 — 1563, wegen des Protestantismus.

### **Oratio pro Unitate fidei,**

Exaltatione Sanctae Ecclesiae, Pace et Concordia  
Principum Christianorum.

*(Ad Missam et ubicunque Indulgentiae.)*

Desiderio desiderasti, Domine, manducare Pascha cum  
iis, qui in hoc mundo sunt, ut saluum faceres genus hu-  
manum et congregares triticum Tuum per Temet Ipsum  
in horreum Regni coelestis, ut, qui sedent in tenebris,  
videant Lucem magnam Tuam et sedentibus in regione

umbrae mortis Lumen Veritatis Tuae oriretur eis. Nunc ergo, Domine, orantes iterum et plorantes et jejunantes, deprecamur Te pro Unitate Fidei, ut Idipsum dicamus omnes et non sint in nobis schismata, perfecti autem simus in eodem sensu et in eadem sententia. Memores enim, quoniam scriptum est, quod nemini quidquam debeamus, nisi ut invicem diligamus et qui diligit proximum, legem implevit, obsecramus Te: Fac nos reconciliari fratribus nostris secundum Evangelium Tuum, ut tanto magis acceptum sit Tibi, cum venientes offeramus Tibi munera nostra cum ipsis. Sine Te absconditur Veritatis Via et sterilis est a fide regio. Scimus et videmus, quia malum est et amarum, reliquisse Te, Dominum, Deum nostrum. Deus virtutum, converte nos. Ostende faciem Tuam et salvi erimus. Si tetigerint tantum vestimentum Tuum, vel fibriam ejus, quod est Ecclesia: salvi erunt. Multiplicata est injustitia et incontinentia super terram et refrigescit Dilectio, quae est plenitudo Legis. Tu autem Ipse dixisti: Misericordiam volo et quia non venisti vocare justos, sed peccatores. Ne memineris iniquitatumstrarum antiquarum, non enim laetaris in perditione animarum. Cito anticipent nos misericordiae Tuae, quia pauperes facti sumus nimis. Tu quidem promisisti: omnis, qui petit, accipit et qui quaerit, invenit et pulsanti aperietur. Nunc autem quaerentes et iterum petimus, pulsantes, ululantes et plorantes coram Patre, Qui in coelis est, Qui solem Suam oriri facit super bonos et malos et pluit super justos et injustos: miserere nostri, Domine, Fili David, miserere nostri!

Nam et catelli edunt de micis, quae cadunt de mensa dominorum suorum! Domine, si vis, potes sanare aversiones nostras, quia Sanctus es, et non irasceris in perpetuum. Nunc autem propior est nostra Salus. Exsurge, Deus, judica causam Tuam. Nox infidelitatis et omnis transmutatio errorum et vicissitudinis obumbratio praecessit, dies autem Unionis desideratissimae appropinquavit. Manda Deus, virtuti Tuae, confirma hoc, Deus, quod operatus es in nobis. Scimus quidem, quia non est nostrum, nosse tempora, vel momenta, quae Pater posuit in Sua potestate. Quoniam in statera ponderavit saeculum et men-

sura mensuravit tempora: Tu autem posuisti Ecclesiam Tuam testem usque ad ultimum terrae, et necesse est omnia impleri, quae scripta sunt, et praedicari in Nomine Tuo poenitentiam et remissionem peccatorum in omnes gentes. Ipse infirmitates nostras accepisti et aegrotationes nostras portasti et numero vulnerum et dolorum Tuorum numerasti tempora, ut salvum faceres populum Tuum a peccatis eorum. Sic enim decet Te implere omnem justitiam et curatio Tua facit cessare peccata maxima. Excita potentiam Tuam et veni, ut regnum coelorum, quod vim patitur, violenter rapiatur ab electis Tuis, usque dum impleatur praedicta mensura temporum, et septimus Angelus effundat phialam suam in aerem et tempus poenitentiae non erit amplius, propter quod circuit rugiens Adversarius, habens iram magnam, sciens, quod modicum tempus habet. —

Memor esto congregationis Tuae, quam possedisti ab initio, quoniam missus es ad oves, quae perierant, et dabis eis terram desiderabilem, haereditatem praeclaram. Nobiscum Deus! Ita, coelestis Emmanuel: quoniam sic fuit placitum ante Te! In Te, Pane Vitae, est Omne Datum Optimum et Omne Donum Perfectum, Manna absconditum, desursum descendens in dies de coelo a Patre luminum.

Inter nos neque qui plantat, est aliquid, neque qui rigat, sed Qui incrementum das, Deus. Neque est homo justus in terra, qui semper faciat bonum et non peccet. Adjuva nos, Deus salutaris noster, propter gloriam Nominis Tui, Domine, libera nos et propitius esto peccatis nostris propter Nomen Tuum.

Surgens impera ventis errorum et fluctibus concupiscentiarum et undis malorum in mari infidelitatis et fiet Pax in unitate fidei in virtute Tua et tranquillitas magna in concordia doctrinae et morum et venient ad Te, qui laborant et onerati sunt et Tu ipse reficies eos et intelligant, quia melior est Sapientia Tua, ad malorum exterminationem et ad Pacem stabiliendam, quam arma bellica et militum apparatus.

Dominator Domine, Deus Pacis, Qui vicis in Bono malum et non cessas congerere carbones ignis super capita nostra, qui arundinem quassatam non confringis et

linum fumigans non extinguas, fac superexaltari misericordia iudicium Tuum et contere adversarium sub pedibus electorum Tuorum velociter, respiciens fidem Ecclesiae Tuae, eamque secundum voluntatem Tuam pacificare et coadunare digneris. Etenim ex omni terra elegisti Tibi Vineam unicam et ex omnibus aedificatis civitatibus sanctificasti Tibimet Ipsi Sion, Ecclesiam Tuam, et ex omnibus multiplicatis populis acquisivisti Tibi populum unum; et ab omnibus probatam Legem donasti huic, quem desiderasti, populo, ut simus factores Verbi, et non auditores tantum, non fallentes nosmetipsos.

Nunc ergo non gloriamur in sapientia nostra et non gloriamur in fortitudine nostra et non gloriamur in divitiis nostris, sed in hoc gloriamur, scire et nosse Te, qui facis misericordiam et iudicium et iustitiam in terra.

Potens es, nos confirmare juxta Evangelium Tuum et Praedicationem Fidei, secundum revelationem Mysteriorum, temporibus aeternis taciti, qui abscondisti mirabilia Tua a sapientibus secundum carnem et prudentibus ad malum et revelasti ea parvulis. Sanctus et Verus, qui habet Clavem David, qui aperis et nemo claudit, qui ostendis, quae futura sunt annuntians multiplicem scientiam apud Temetipsum et adhuc magis praevalet Bonitas Tua patefacere per Ecclesiam Tuam Veritatem ex Scripturis Prophetarum secundum praeceptum Tuum, aeternae Deo ad obediendum fidei in cunctis gentibus cognoscendam, ut, qui esuriunt et sitiunt iustitiam, satunter in abundantia benedictionis Evangelii. Non possumus invenire iudicium Tuum, aut in fine Charitatem, quam populo promisisti, quando ejicies ad Victoriam iudicium et in nomine Tuo gentes sperabunt, et multi intelligent sermones, qui clausi sunt signatique usque ad praefinitum tempus. Benedictus es Domine Deus Patrum nostrorum, Pater misericordiarum et Deus totius consolationis, quia in omnibus divites facti sumus in Te, in omni verbo et in omni scientia. Jugum enim Tuum suave est et onus Tuum leve.

Nos autem, populus Tuus, et oves pascuae Tuae, confitebimur Tibi in saeculum: in generationem et generationem annuntiabimus laudem Tuam.

Domine, loquens locutus es ab initio creaturae, in primo die, dicens: fiat coelum et terra; deinde creasti hominem ad imaginem Tuam et Tuum Verbum opus perfectum; quia propter nos creasti Saeculum. Nunc autem, si quis ex nobis erraverit a Veritate, et converterit quis eum, scire jussisti, quoniam qui converti fecerit peccatorem ab errore viae suae, salvabit animam ejus a morte et operiet multitudinem peccatorum. Nunc ergo flentes suspicimus ad coelum, est enim cor nostrum fiduciam habens in Te. Fac abire veterem errorem et absterge lacrymam moeroris ab oculis et nova facias omnia!

Neque enim in justificationibus nostris prosternimus preces ante faciem Tuam, sed in miserationibus Tuis multis. —

Domine Deus noster, Unus Legistator et Iudex, Qui potes liberare, fiat manus Tua super Virum Dexteræ Tuæ, Pastorem et Patrem Ecclesiae Tuæ, quem confirmasti Tibi, pascere haereditatem Tuam. Quodcunque facere potest manus ejus, instanter operabitur. Levabit Signum in Sion et vocabitur Jerusalem, quod est Ecclesia Tua, Solium Domini, et congregabuntur ad eam Reges terrae et omnes gentes in nomine Tuo. Salvator noster, testis fidelis, Primogenitus mortuorum et Princeps regum terrae, qui dilexisti nos et lavas nos a peccatis nostris in Sanguine Tuo, Domine, fortitudo nostra et robur nostrum et refugium nostrum in die tribulationis, ad Te reges et gentes venient ab extremis terrae et dicent: vere mendacium possederunt patres nostri, vanitatem, quae eis non profuit: quoniam dereliquerunt Venam aquarum viventium, Dominum. Nunc autem collyrio misericordiae inungis oculos, ut videant salutem aeternam. Nam majoris Saeculi introitus spatiosi et securi, et facientes Immortalitatis fructum. Tu autem, quos amas, arguis et castigas.

Si ergo ingredientibus non fuerunt ingressi, qui vivunt, angusta et vana haec, non poterunt recipere, quae sunt reposita. Ecce stantem Te videmus ad ostium et audimus pulsantem: si quis audierit vocem Tuam et aperuerit Tibi januam cordis, intrabis ad illum et coenabis cum illo et ipse Tecum. Respice, o coelestis Negotiator, et animarum

Zelator animas pretiosas super omnes margaritas, quas tanto labore quaerere dignatus es et inveniens, corpus et animam Tuam tradidisti in mortem, ut eas emereres et aeternae Felicitati recuperares. Recordare, quoniam locutus es, quamvis iratus fuisses adversus gentem et adversus regnum, ut eradiceres et destruas et disperdas: si poenitentiam egerit gens a malo suo, quod locutus es adversus eam, ageres et Tu quasi poenitentiam super malo, quod cogitaveris, ut faceres ei, et subito loqueris de gente et de regno, ut aedifices et plantes illud.

Et quare non accipimus in cordibus nostris, quod est futurum, sed quod in praesenti, et sollicitudo saeculi hujus et fallacia divitiarum suffocat verbum Veritatis et sine fructu efficitur!!! Nunc autem ploramus, et non discedimus a Te; visificabis nos et Nomen Tuum invocabimus.

Dominator Domine, ecce disposuisti Lege Tua, quoniam justi haereditabunt haec, impii autem peribunt, Tu quidem fecisti hominem rectum, et ipse se infinitis miscuit quaestionibus. Miserere nostri. Tu enim scis, Domine, quia non est hominis via ejus, nec viri est, ut ambulet et dirigat gressus suos. Justi ferent angusta, sperantes spatiosa; Corripe nos, Domine, verumtamen in iudicio et non in furore Tuo, ne forte ad nihilum redigas nos. Qui impie gesserunt, et angusta passi sunt et spatiosa non videbunt et quasi umbra transeunt, qui non timent faciem Tuam, et nemo potest corrigere eum, quem Tu despexeris.

Justus es Domine, et rectum iudicium Tuum: non est Iudex super Te, Deum nostrum, neque intelligens super Te Altissime. Quoniam Tu prohibes colligi zizania ex Agro Tuo, ne forte eradicetur simul cum eis et triticum, sinis autem utraque crescere usque ad messem; et in tempore messis dices messoribus, ut colligant primum zizania et alligent ea in fasciculos ad comburendum; triticum autem congregent in horreum Tuum.

Potens es, de lapidibus suscitare filios adoptionis et non sicut de Tyro et Sidone dixisti, virtutes, quae factae sunt olim requiri videntur, ut in cilicio et in cinere poenitentiam agamus.

Multi enim sunt errantes, qui non constituerunt sibi

cogitamina vanitatis, neque proposuerunt sibi circumventiones delictorum, neque Legem Tuam spernunt, neque sponsiones Tuas abnegant, sed libenter in Legitimis Tuis fidem habere vellent et opera Tua perficere, nec solis labiis Te honorare, neque cor eorum longe est a Te. Videant Stellam Tuam in Oriente et veniant, adorare Scabellum pedum Tuorum super Propitiatorium verum, ubi adoraverunt Te patres nostri. Exsulemus Tibi, Deo adiutori nostro, jubilemus Tibi, Deus noster. Cibabis eos ex Adipe Frumenti et, de Petra Ecclesiae, Melle Vitae saturabis eos et vestientur vestimentis albis in Sanguine Tuo.

Dies enim iudicii erit finis temporis hujus et initium temporis futurae Immortalitatis, in quo transivit Corruptela, soluta est intemperantia, abscissa est incredulitas, crevit autem Justitia, orta est Veritas!

Ventilabrum Crucis in Manu Tua et permundabis Aream Tuam. Justum et impium iudicabis Deus et tempus omnis rei tunc erit. Tunc enim nemo poterit salvare eum, qui periit, neque demergero, vicit, neque plantatio, quam plantavit Pater coelestis, eradicabitur.

Quoniam Tu salvam facies Sion, et aedificabuntur civitates aeternae. Quoniam Tibi flectetur omne genu et omnis lingua confitebitur Tibi, et liberati de praedictis malis, ipsi videbunt mirabilia Tua, et qui diligunt nomen Tuum, habitabunt in Regno et in Domo Tua, ubi mansiones infinitae sunt. Nunc autem Convalescat et floreat fides et vincatur corruptela, et ostendatur Veritas Tua, quae sine fructu fuit diebus tantis.

Apparebit Sponsa, quam exhibuisti Tibi, gloriosa Ecclesia, non habens maculam aut rugam aut aliquid hujusmodi, sed sancta et immaculata, et revelabitur Majestas Tua, et gaudebunt et exultabunt et jucundabuntur, qui Tecum sunt, quoniam ipsorum est Regnum coelorum, et congregabis triticum Tuum in horreum Aeternitatis et fulgebunt justi sicut sol in Regno Tuo, quod disposuisti sicut disposuit Pater, ut edant et bibant super mensam Tuam, cum quibus desiderio desideras manducare super omnia desiderabile et aeternum Pascha in coelis. Qui vivis et regnas cum

Deo Patre in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia saecula saeculorum, Amen. Pater noster. Ave. Credo. Gloria.

### Allgemeines Gebet

für die Einheit des Glaubens, Erhöhung der heiligen Kirche, Frieden und Eintracht der christlichen Fürsten.

(Zur Messe und bei Indulgenzen.)

Mit großer Sehnsucht, o Herr, hast Du verlangt, die Ostern zu feiern mit denen, welche auf dieser Welt sind, auf daß Du befelegest das menschliche Geschlecht und Deinen Weizen, durch Dich Selbst, in die Scheuern des Himmelreiches einsammelst, auf daß, welche in den Finsternissen sitzen, Dein großes Licht sehen und denen, die in der Gegend der Schatten des Todes wohnen, das Licht Deiner Wahrheit aufgehe.

Nun also, o Herr, abermals bittend und mit Weinen und Fasten kommen wir zu Dir und flehen um die Einheit des Glaubens, daß wir Alle Dasselbe bekennen mögen und unter uns keine Spaltungen seyen, wir vielmehr vollkommen übereinstimmen in derselben Gesinnung und in derselben Lehre. Indem wir gedenken, wie geschrieben stehet, daß wir Niemand etwas Anderes schuldig seyen, als daß wir einander lieben, und daß, wer den Nächsten liebet, das Gesetz erfüllt hat, flehen wir mit Innbrunst zu Dir, verfühne uns unsern Brüdern, auf daß wir, nach Deinem Evangelium, um so wohlgefälliger Dir seyen, indem wir kommen und unsre Gaben Dir darbringen mit ihnen. Ohne Dich, o Herr, ist der Weg der Wahrheit verborgen und die weite Welt unfruchtbar am Glauben; wir erkennen und sehen, daß es lauter Uebel und Bitterkeit ist, Dich, den Herrn, unsern Gott, verlassen zu haben. O Gott der Kräfte, bekehre uns zu Dir! Zeige uns Dein Angesicht und wir werden das Heil erlangen! Wenn jemand nur Dein Gewand oder den Saum Deines Kleides, welches ist Deine Kirche, berührt, so

wird ihm geholfen seyn! Siehe die Ungerechtigkeit hat sich vermehret und die Unenthaltbarkeit überhandgenommen auf Erden und es erkaltet die Liebe, welche ist die Erfüllung des Gesetzes. Du aber hast Selbst gesprochen, Du wollest Barmherzigkeit und seyest nicht gekommen die Gerechten, sondern die Sünder zu berufen. Gedenke nicht, o Herr, unserer alten Sünden und Uebertretungen, denn Du hast keine Freude an dem Verderben der Seelen. Eilend komme uns Deine Barmherzigkeit zuvor, denn wir sind gar sehr verlassen, dürstig und elend. Du Selbst hast versprochen: jeder, welcher bittet, wird empfangen und wer suchet, wird finden, und wer anklopft, dem wird aufgethan. Nun aber suchen und abermals bitten wir, anklopfend mit lautem Wehklagen und Weinen vor dem Vater, Welcher in den Himmeln ist, Welcher Seine Sonne aufgehen läßt über Gute und Böse und regnen über Gerechte und Ungerechte, erbarme Dich unser, o Herr, Du Sohn Davids, erbarme Dich unser! Denn auch die Hündlein essen von den Brotsamen, welche herabfallen von dem Tische der Herren. O Herr, wenn Du willst, kannst Du heilen unsere Wunden und Gebrechen, weil Du heilig bist und nicht ewig zürnest. Nun aber ist unser Heil näher gekommen. Stehe auf, o Herr, und führe Du Selbst Deine Sache. Denn die Nacht des Zwiespaltes und der Lieblosigkeit ist vorüber und die Morgenröthe der Versöhnung bricht an und die Sonne der Einheit gehet auf. Befehl, o Herr, Deiner Allmacht, bestätige das, o Gott, was Du in uns gewirkt hast. Denn in der Wage des Kreuzes hast Du abgewogen das Weltall und in dem Maaße Deiner Schmerzen und Wunden abgemessen die Zeiten, auf daß in Deinem Namen verkündigt werde die Buße und die Vergebung der Sünden allen Bölkern. Du Selbst hast unsere Schwachheiten auf Dich genommen und unsere Krankheiten getragen, um Dein Volk zu erlösen von ihren Sünden. Denn so wolltest Du alle Gerechtigkeit erfüllen und durch Deine Heilung auch die größten Sünden aufhören machen. Erwecke Deine allmächtige Kraft und komme, damit Deine Auserwählten das Himmelreich, welches Gewalt leidet, an sich reißen, indem sie durch Deine Gnade geführt werden, bis daß jenes Maaß der Zeiten erfüllt ist, wo keine Zeit mehr seyn wird und der Ankläger unserer Brüder gerichtet wird, welcher große Wuth hat, wissend, daß seine Zeit kurz ist.

Gedenke, o Herr, Deiner Kirche, welche Du von Ewigkeit gekannt und erwählt hast; denn Du bist gesandt zu den verlorenen Schaafen dieser Welt, um ihnen zu geben das gelobte und erwünschte Land, das Land der Verheißung, das herrliche Erbtheil. Heil uns! Gott mit uns! Ja, so hat es Dir gefallen, göttlicher Emmanuel. In Dir, dem Brode des Lebens, ist enthalten alle gute und vollkommne Gabe, das verborgene Manna, herabsteigend ohne Aufhören von dem Vater des Lichtes auf den großen Altar Deiner Kirche. Unter uns, weder, wer da pflanzet, ist etwas, noch wer begießt, sondern Du, o Gott, der Du das Gedeihen giebst. Und es ist kein Mensch auf Erden so gerecht, daß er immer Gutes thue und niemals fehle. Stehe uns bei, o Gott, unser Heil, um der Herrlichkeit Deines Namens Willen, o Herr, befreie uns von unseren Sünden und sey uns gnädig, um Deines Namens Willen! Erhebe Dich und befehl den Winden der Lehren und Irrthümer und den Wellen der Leidenschaften und dem Meere des Unglaubens und es wird Friede werden in der Einheit und große Ruhe in der Uebereinstimmung der Lehre und den Sitten, und es werden zu Dir kommen die, welche mühselig und beladen sind und Du Selbst wirst sie erquickten, auf daß sie erkennen, daß Deine Weisheit mehr vermag, die Uebel zu heilen und den Frieden zu stiften, als die Zurüstung der kriegerischen Waffen. O Herr, unser Herrscher, Gott des Friedens, der Du das Böse mit Gutem überwindest und über unsere Häupter glühende Kohlen sammelst und nicht willst, daß das zerknickte Rohr ganz zerbrochen werde und der glimmende Docht gänzlich erlösche, laß die Barmherzigkeit übersteigen das Gericht, vernichte die Anschläge des unsichtbaren Feindes schnell unter den Füßen Deiner Erwählten, siehe auf den Glauben Deiner Kirche und wolle, nach Deinem liebsten Willen alle ihre Verluste wiederherstellen in vollständiger Einigung und im allgemeinen Frieden. Denn von der ganzen Erde hast Du Dir erwählt Einen Weinberg und von allen reich gebaueten Städten hast Du Dir erbauet als Heiligthum Dein Sion, und von allen vielfach vermehrten Völkern hast Du Dir erworben Ein Volk, und ein von Allen bewährtes Gesetz hast Du Deinem gläubigen und erwählten Volke gegeben, auf daß wir Vollbringer des Wortes seyen und nicht bloß Hörer, und nicht uns selbst täuschen.

Nun also rühmen wir uns nicht in unserer Weisheit und wir rühmen uns nicht in unserer Stärke und wir rühmen uns nicht in unsern Reichthümern, sondern darinn rühmen wir uns, indem wir uns rühmen, Dich zu erkennen und Deinen Willen zu verstehen, der Du Barmherzigkeit auf Erden übest und Gerechtigkeit wirkst und Gericht.

Du bist mächtig, uns zu bestärken in allem Guten nach Deinem Evangelium und nach der Predigt des Glaubens, und mehr und mehr zu offenbaren das Geheimniß Deiner Liebe, welches schweigend von Ewigkeit hindurchgegangen ist durch die Jahrhunderte, der Du verborgen hast Deine Wahrheit der sich weise dünkenden Welt und hast Dich offenbaret den Kleinen und Demüthigen. Der Du bist der Heilige und Wahrhaftige, der Du hast den Schlüssel Davids, der Du öffnest und niemand schließet, der Du die verborgene Zukunft enthüllen kannst und anzeigen den vielfältigen Sinn Deiner Worte, welcher bei Dir Selbst ist, noch mehr vermag Deine Gütigkeit zu eröffnen durch Deine Kirche die reiche Fülle der Wahrheit aus den Schriften der Propheten, nach Deinem Befehle, ewiger Gott, unter dem Gehorsam des Glaubens, welcher allen Völkern dargeboten wird, auf daß, die da hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit, gesättigt werden in der Fülle der Segnungen des Evangeliums. Nicht vermögen wir Deinen Rathschluß zu erkennen oder das Ende der Wunder Deiner Liebe, welche Du uns gewidmet hast, bis Du zum Siege sie führest und beseligende Hoffnungen die Herzen erfüllen und Viele die Reden und Worte verstehen, welche verschlossen und versiegelt sind bis zur vorbestimmten Zeit.

Gepriesen seyest Du, o Gott unserer Väter, Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes; denn an Allen sind wir reich geworden in Dir in allen Worten und in aller Erkenntniß. Denn Dein Joch ist süß und Deine Bürde ist leicht. Wir aber sind Dein Volk und die Schaafte Deiner Weide, wir preisen Dich in Ewigkeit und verkünden Dein Lob von Geschlecht zu Geschlecht.

D Herr, im Anfange der Schöpfung, am ersten Tage, hast Du gesprochen: es werde Himmel und Erde; darauf hast Du den Menschen geschaffen nach Deinem Ebenbilde, und Dein

Wort war ein vollkommenes Werk; ja für den Menschen hast Du geschaffen Himmel und Erde. Nun aber, wenn jemand von uns sich verirret hat von der Wahrheit und jemand ihn dahin zurückführet und bekehret, so hast Du wissen lassen, daß: wer auch nur Einen Sünder zu bekehren sich bemühet hat von dem Irrwege desselben, der habe dessen Seele vom Tode gerettet und die Menge seiner eigenen und der fremden Sünden bedeckt.

Nun also weinend und flehend schauen wir zum Himmel empor; denn unser Herz fasset Vertrauen zu Dir. Laß verschwinden den alten Irrthum und trocken die Thräne des Kummers von den Augen, und mache Alles neu! Denn nicht in unserer Gerechtigkeit legen wir unsere Gebete nieder zu Deinen Füßen vor Deinem Angesichte, sondern in der Menge Deiner großen Erbarmungen.

O Herr, unser Gott, unser Gesetzgeber und Richter, der Du von allen Uebeln befreien kannst, erhebe Deine Hand über den Mann Deiner Rechten, den Oberhirten Deiner Kirche und Vater der Christenheit, welchen Du Dir erwählet und bestellt hast, zu weiden Dein Erbe. Alles, was seine Hand zu wirken vermag, laß ihn kräftig und thätig vollbringen. Laß ihn erheben das Zeichen der Vereinigung, die Fahne des Sieges und des Friedens in Sion, unter dem Schutze des Kreuzes, und Jerusalem, Deine Kirche, werde genannt der Thron des Herrn und es mögen sich versammeln um Deinen Thron die Könige der Erde und alle Völker in Deinem Namen.

O Erlöser und Heiland unser Aller, getreuer Zeuge, Erstgeborner von den Todten und Fürst der Könige der Erde, der Du uns geliebt hast und uns abwäschest von unseren Sünden in Deinem Blute, o Herr, unsere Stärke und unsere Zuflucht am Tage der Trübsal, zu Dir werden kommen die Könige und Völker von den äußersten Enden der Erde und sprechen: wahrlich, was unsere Väter erdachten und erwarben, war Täuschung und Wahn, welcher zum Heile nicht führte; wir wollen uns nicht scheiden von der Lebens-Adler des Heiles, aus welcher strömet das lebendige Wasser, von dem Brode des Lebens, von dem Blute des Lammes, von dem Tische des Heiles, von dem Herrn unserm Gott, dem Gegenwärtigen in Seiner Kirche.

Nun also willst Du mit dem Balsam der Barmherzigkeit,

mit der Salbe der Gnade unsere Augen salben, auf daß wir sehen und erkennen das ewige Heil und hinblicken nach dem vorgesteckten Ziele der seligen Ewigkeit, vergessend, was dahinter und rückwärts geschehen ist. Denn die Räume der Ewigkeit sind groß und breit, erfüllt mit Frieden, mit Ruhe und Sicherheit und reich an Früchten der Unsterblichkeit. Du aber, o Herr, strafest und züchtigest und geißelst diejenigen, welche Du liebest, und Dein unabänderlicher Rathschluß ist, daß niemand gekrönt wird, der nicht gesekmäßig gestritten und gekämpft hat. Die zu dem ewigen Leben berufen sind, sollen durch die engen Wege und schmalen Eingänge hindurchgehen und vielfältig leiden in dieser von Wühsal und Eitelkeit erfüllten Welt: sonst können Sie nicht erlangen, was ihnen dort zurückgelegt ist.

Siehe wir sehen, wie Du, o Herr, an der Thür stehest und hören Dich klopfen in so vielen deutlichen Schlägen des öffentlichen und häuslichen Lebens: wenn jemand auf Deine Stimme höret und Dir die Thür des Herzens eröffnet, so willst Du zu ihm einkehren und das Gastmal mit ihm halten und er mit Dir. Schauge herab, o göttlicher Eiferer und Erläuser der Seelen, und siehe an: die über alles Edelgestein kostbaren Seelen, welche Du mit so großer Mühe und Sorgfalt, Leiden und Schmerzen gesucht, für welche Du Dich Selbst, Leib und Seele dahin gegeben hast, auf daß Du sie kaufest und für die ewige Seligkeit erwerbest. Gedenke, wie Du gesprochen hast, obwohl Dein Zorn gekommen sey über Völker und Reiche und Städte, um auszurotten, zu zerstören und zu vernichten, wenn aber die Buße und die Reue eintrete wegen der Uebel, auf welche Dein Unwille gerichtet war, wollest auch Du Dich umkehren von dem, was Du zugebacht hast, und alsbald reden zu den Völkern und Reichen, Staaten und Städten, daß Du sie aufbauest und die Reichthümer Deiner Liebe und Gnade in sie einpflanzest. — Und warum nehmen wir nicht auf in unsere Herzen, was zukünftig ist, sondern die vergänglichlichen gegenwärtigen Dinge und die Sorgen dieser Welt und die betrügerischen Reichthümer ersticken das Wort der Wahrheit, und es bleibt ohne Frucht!

Nun aber weinen wir vor Dir und weichen nicht und lassen nicht ab von Dir, Du segnest uns denn; belebe uns und

wir werden Deinen Namen anrufen. O Herr, unser Beherrscher, siehe Du hast in Deinem Gesetze angeordnet, daß die Gerechten jenes selige Leben als Erbtheil erlangen sollen, die Ungerechten aber nicht. Du aber hast den Menschen recht gemacht und er selbst hat sich verwickelt in unzählige Verwicklungen. Erbarme Dich unser; denn Du weißt, o Herr, daß es nicht des Menschen eigene Kraft und Vermögen ist, den rechten Weg einzuschlagen und darauf seine Schritte zu erhalten und zu leiten, und Du hast gewollt, daß die Gerechten viele Bedrängnisse leiden in der Erwartung und Hoffnung der ewigen Güter und Freiheiten der triumphirenden Kirche. Züchtige und strafe uns, o Herr, aber nach Deinen milden Gerichten und nicht in Deiner strengen Rache, damit Du nicht etwa uns in das Nichts verwandelst. Lehre uns erkennen, daß, die Böses thun, die Bedrängnisse dieser Zeit leiden und gleichwohl die Freuden der Ewigkeit nicht schauen, und daß sie wie ein Schatten vergehen, welche Dein Angesicht nicht fürchten, und daß niemand diejenigen mehr bessern kann, welche von Dir verachtet und verworfen sind.

Gerecht bist Du, o Herr, und gerecht sind Deine Rathschlüsse; es ist kein Richter, wie Du, unser Gott, noch hat jemand Einsicht, Verstand und Weisheit, wie Du, der Allerhöchste. Denn Du verbietest das Unkraut aus Deinem Acker zu reissen, damit nicht zugleich der gute Weizen mit demselben ausgerottet werde; Du lässest aber Beides wachsen bis zur Erndte, und willst zur Zeit der Erndte zu den Schnittern sprechen, daß sie den guten Weizen in die ewigen Scheuern einsammeln. Ja du bist mächtig, o Herr, aus Steinen Dir zu erwecken die Kinder Deiner Erwählung, und nicht, wie Du einst von Tyrus und Sidon gesprochen hast, bedarf es der Wunder, auf daß wir in härenen Kleidern und in der Asche Buße thun. Gedenke, o Herr, daß viele Irrende sind, welche sich nicht muthwillig erheben in Gedanken des Wahnes, und nicht vorsätzlich sich in Sünden und Laster verwickeln, und nicht aus Bosheit Dein Gesetz verachten, und Deine Verheißungen von sich abweisen, sondern gern wollten Deinen Geheimnissen Glauben weihen und Deine Werke vollbringen möchten, und Dich ehren, nicht mit den Lippen allein, und ihre Herzen nicht entfernt von Dir halten. Es leuchte ihnen Dein Stern aus dem

Morgen der ewigen Wahrheit und des Heiles, auf daß sie herbeikommen, Dich anzubeten vor dem Schemel Deiner Füße, vor dem wahren Gnadenstuhle des neuen Bundes, wo unsere Väter Dich angebetet haben. Mit Freude und Herzens-Bonne loben wir Dich, o Herr, unser Helfer und Erreter, mit Jubel und Frohlocken preisen wir Dich, unser Gott! Und Du giebst uns das Brod des Lebens und den Honig der Unsterblichkeit aus dem Felsen Deiner Kirche, und bekleidest Deine Gäste mit den weißen Kleidern der Rechtfertigung und der himmlischen Verklärung.

Lehre uns gedenken, daß die Zeit kurz ist und die täuschende Gestalt dieser Welt vergehet. Der Tag des Weltgerichtes ist das Ende dieser Zeit und der Anfang der zukünftigen Unsterblichkeit, wo die Sünde mit ihrem innern Verderbniß wird aufgehört haben, die Unenthaltbarkeit aufgelöst, der Unglaube gebrochen seyn, die Gerechtigkeit in ihrer Größe und die Wahrheit in ihrem hellen Glanze erscheint. — Die Wurfsschaukel des Kreuzes in Deiner Hand und Du wirst Deine Tenne reinigen! Die Welt wirst Du richten, o Gott, und die Zeit wird kommen, wo die Akten offen liegen! Niemand wird anklagen, wo Du freisprichst und niemand wird ausrotten, was Du gepflanzt hast. Und Du wirst selig machen Sion und es werden aufgebauet die ewigen Städte. Und Dir werden sich beugen alle Kniee und Dich werden bekennen alle Zungen; und, befreiet von allen Uebeln, werden wir schauen die Wunder Deiner Liebe, und wohnen in Deinem Hause, wo der Wohnungen Unzählige sind.

Nun aber laß wachsen und blühen den Glauben und besiegt werden das Verderbniß der Sünde; laß hervortreten in ihrem hellen Glanze Deine Wahrheit, welche so lange Zeit ohne Frucht geblieben ist.

Es wird sich offenbaren das himmlische Jerusalem, die Friedens-Stadt, welche Du Dir erwählet hast, die Himmels-Braut, die glorreiche Kirche, an welcher kein Flecken des Unglaubens und keine Falte des Irthums ist, die Heilige und Reine!

Und es wird sich offenbaren Deine Majestät und es werden in Dir sich erfreuen und frohlocken und mit Jubelgesängen Dich

preisen, welche mit Dir sind; denn ihrer ist das Reich der Himmeln und Du wirst Deinen Waizen sammeln in die Scheuern der Ewigkeit und, die gerechtfertigt sind, werden leuchten wie die Sonnen in Deinem Reiche, welches Du bereitet hast, wie der Vater bereitete, daß sie essen und trinken an Deinem Tische. Alle mit welchen Du, in großer Sehnsucht, verlangest zu essen, das alle Sehnsucht und alles Verlangen übersteigende ewige Osterlamm in den Himmeln. Amen. Vater unser. Begrüßet. Ich glaube. Ehre.

---





Inches

Centimetres

# TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



# Handbuch der kath. Glaubenslehre für denkende Christen.

Von

**Dr. Maurus Hagel,**

Professor der Theologie in Dillingen.

Groß Oktav. 1838. Maschinen-Wein 1 fl. 36 kr. rhn. od.  
1 Thlr. preuß.

Dieses jüngste Werk des von zahlreichen Schülern hochverehrten, in der katholischen Welt berühmten, ehrwürdigen Verfassers glauben wir dem Publikum nicht besser bekannt geben zu können, als wenn wir Stellen seiner eigenen Vorrede ausheben:

„In der christlichen Welt ist eine bedeutende Revolution vorgegangen. Christenthum und Fanatismus gelten in diesem Augenblicke bei Vielen für einerlei. Diese Revolution ist bewirkt worden durch eine Reihe von Schriften, die gegen die christliche Religion gerichtet sind, in welchen diese lächerlich gemacht, der Clerus der Heuchelei, Unwissenheit und anderer Laster beschuldigt, und die Vernunftreligion angepriesen wird.

„Eine Gegenrevolution kann nun ebenfalls nur durch Schriften geschehen, die gegen jene zu Felde ziehen, die Religion in Schuß nehmen und wieder zu Ehren bringen.

„Die christliche Religion ist die Sache von Febermann. Sie verwandelt die dunkeln Aussichten des Philosophen von der Ewigkeit in getrostete Erwartungen, macht den Richter unbestechlich, den Arzt muthig; das Christenthum verhält sich in jedem Menschen, wie die Seele zum Leibe. — Indeß ist nicht zu erwarten, daß alle Menschen Theologen werden; der größte Theil selbst der Gebildeten muß seine Theologie aus Büchern schöpfen. — Für solche Laien nun ist dieses Handbuch geschrieben.

„Möge Gott diese Arbeit segnen, die keinen andern Zweck hat, als seine, und die Ehre dessen, den er gesandt hat — Jesu Christi.“

## **T h e o t i m u s.**

Anleitung zur christlichen Frömmigkeit  
für die Jugend.

Von

**Dr. K. Gobinet.**

Aus dem Französischen übersetzt

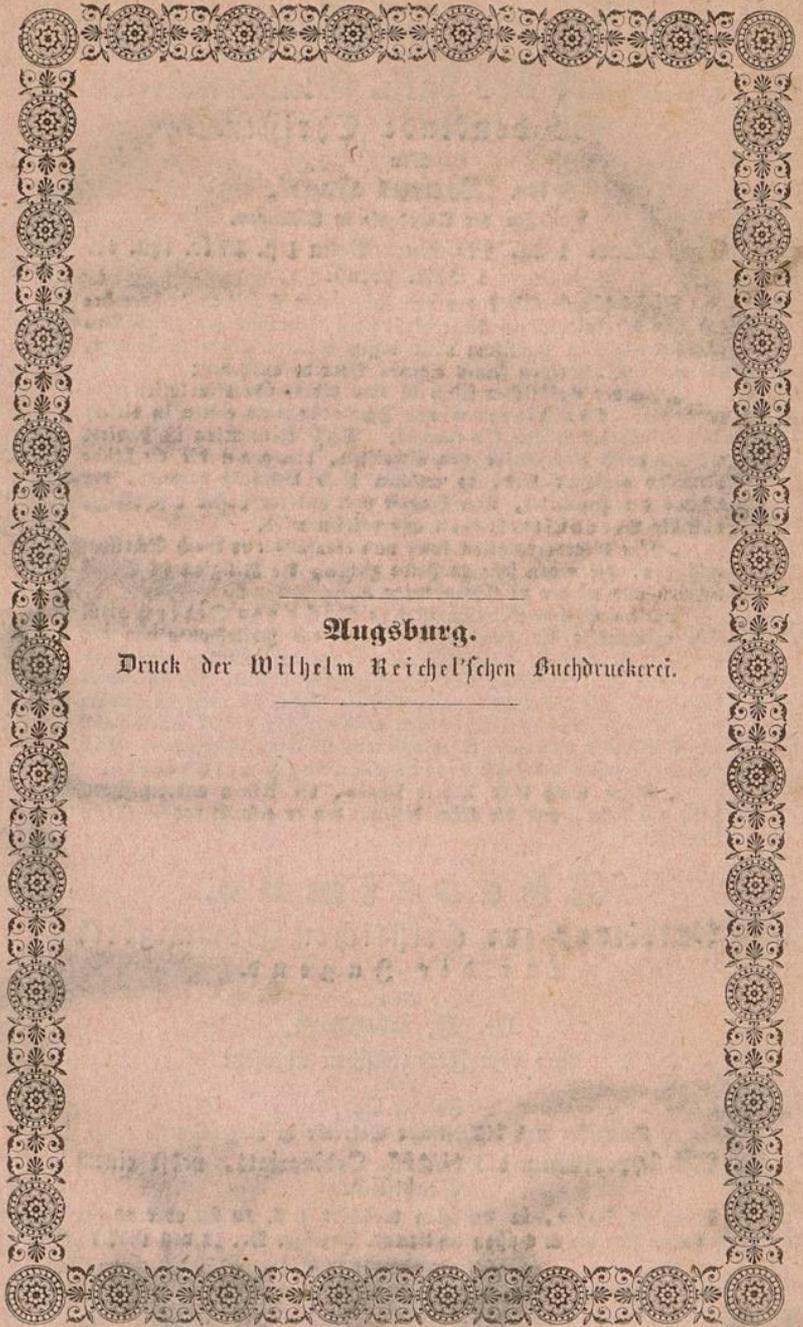
von

**Joseph Lipp,**

Domvikar und bischöflicher Sekretär in Regensburg.

Mit Approbation des bischöflichen Ordinariats, nebst einem  
Stahlsich.

Oktav 47 Bogen, in Umschlag broschirt 1 fl. 30 Kr. oder 20 gr.  
(Man sehe die Recension im literar. Anzeiger Nr. 12 von 1837.)



Augsburg.

Druck der Wilhelm Reichel'schen Buchdruckerei.